

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Ernst & Young GmbH WPG ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte nicht gestattet.

Notwithstanding any statutory right of third parties to receive or inspect it, this audit report is addressed exclusively to the governing bodies of the Company. The digital copy may not be distributed to third parties unless such distribution is expressly permitted under the terms of engagement agreed between the Company and Ernst & Young GmbH WPG.

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen Bergkamen

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2014

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	1
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	1
C. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	5
I. Wirtschaftliche Grundlagen	5
II. Neues Kommunales Finanzmanagement	5
III. Ertragslage	6
IV. Vermögens- und Schuldenlage	9
V. Wirtschaftsplan	11
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Vorjahresabschluss und -lagebericht	15
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
3. Jahresabschluss	16
4. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	17
2. Zusammenfassende Beurteilung	18
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	19
G. Bestätigungsvermerk	20

Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Ergebnisrechnung
- 3 Finanzrechnung
- 4 Anhang
- 5 Lagebericht
Anlage zum Lagebericht – Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW
- 6 Rechtliche Verhältnisse
- 7 Nachweis der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Fragenkatalog zur Prüfung nach
§ 53 HGrG gemäß IDW PS 720)

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen
Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten
(Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

EBB	EntsorgungsBetriebBergkamen
EigVo NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
PS	Prüfungsstandard des IDW
SEB	Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A. Prüfungsauftrag

Der Betriebsausschuss des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder „SEB“) hat uns mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 2. Dezember 2014 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Der SEB erfüllte auch im Geschäftsjahr 2014 sämtliche ihm übertragenen Aufgaben der Abwassersammlung, der Niederschlagswasserbehandlung und des Abwassertransports zu den öffentlichen Kläranlagen des Lippeverbandes in Lünen, Kamen und Werne. Im Geschäftsjahr 2014 war die gesetzeskonforme Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht stets gesichert.
- Im Geschäftsjahr 2014 wurden die Gebührensätze für die Schmutzwasserentsorgung unverändert zum Vorjahr beibehalten und eine leichte Erhöhung der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt. In der Gesamtbetrachtung lagen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte unter Berücksichtigung der erforderlichen Dotierung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich des Veranlagungszeitraumes (TEUR 188) auf Vorjahresniveau. Die Kostenerstattungen für die Oberflächenentwässerung der Straßen, Wege und Plätze der Stadt Bergkamen sowie von Privaten verminderten sich um rd. TEUR 89 auf nunmehr TEUR 2.178. Die Veränderungen führten in 2014 dazu, dass die ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um TEUR 50 auf TEUR 15.968 sanken.
- Die für die ordentliche Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen werden im Wesentlichen durch die vom Rat der Stadt Bergkamen festgesetzten Gebühren bzw. geleisteten Kostenerstattungen für die Oberflächenentwässerung gedeckt. Die in der Kalkulation der Abwassergebühren nach Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) anzuwendenden Parameter – im Wesentlichen kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen – beeinflussen maßgeblich das Jahresergebnis. Die Stadt Bergkamen setzte dabei im Geschäftsjahr 2014 einen gegenüber der Vorperiode unveränderten kalkulatorischen Zinssatz von 4,35 % an. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt.

- Zum 31. Dezember 2014 bestanden beim SEB nach wie vor noch (acht) Derivatverträge mit der WestLB AG (Rechtsnachfolger Erste Abwicklungsanstalt [EAA]) mit zum Bilanzstichtag negativen Marktwerten in Höhe von insgesamt TEUR 15.460. Die Stadt Bergkamen verlangt, basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner, die Rückabwicklung der Derivatverträge, da der Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufungen der Kontrakte sowie aufgrund von Beratungsmängeln als von Anfang an unwirksam angesehen werden. Aufgrund seiner positiven Einschätzung hinsichtlich des Ausgangs des Rechtsstreits hatte der SEB in der Vergangenheit dementsprechend für die negativen Marktwerte keine Rückstellung passiviert und als Folge der erwarteten günstigen Rückabwicklung der Derivatgeschäfte eine Forderung gegen die EAA aktiviert.
- Im Laufe des Gerichtsverfahrens bzgl. der Derivatgeschäfte und insbesondere auch in vergleichbaren geführten Parallelverfahren zeichnete sich ab, dass sich die für die betroffenen Kommunen und insoweit auch die für die Stadt Bergkamen bzw. den SEB maßgebliche Rechtsprechung hinsichtlich der Erfolgsaussichten negativ entwickelt. Die Gesellschaft hat daher die bisher praktizierte Bilanzierung der Derivatepositionen aufgegeben bzw. geändert und entsprechend der eingetretenen Entwicklung der Rechtsauffassung die Derivatrisiken zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 einer Neubewertung unterzogen.
- Diese Neueinschätzung führte im Wesentlichen zu der Ausbuchung einer Forderung aus den Derivatgeschäften (TEUR 4.509) und der Einstellung einer Rückstellung für die Risiken der Rückabwicklung der Derivate (TEUR 8.100), was hauptsächlich zu der Verschlechterung des Finanzergebnisses um TEUR 13.831 geführt hat.
- Der SEB erzielte im Geschäftsjahr 2014 ein Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von TEUR 4.714 (Vj. TEUR 4.237). Aufgrund der Sondereffekte resultierend aus Bewertungsänderungen im Zusammenhang mit den laufenden Derivatgeschäften ergab sich ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 11.415; damit wurde das geplante Ergebnis um TEUR 13.843 verfehlt.
- Die Veränderung der Vermögenslage ist bei den Aktiva im Wesentlichen geprägt durch die Verminderung der kurzfristigen Forderungen bei gleichzeitigem Anstieg des Anlagevermögens. Bei den Passiva ergab sich eine gesunkene Eigenkapitalausstattung und im Wesentlichen eine Erhöhung der langfristigen Verpflichtungen nach Zuführung der Rückstellung für die Derivateabwicklung.

Voraussichtliche Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der Trend des demografischen Wandels, sinkender Einwohnerzahlen der Stadt Bergkamen und damit eines sinkenden Wasserverbrauchs stellt die Wasserversorger und dementsprechend auch die Abwasserentsorgung vor neue Herausforderungen, da die in das fixkostenintensive Kanalnetz eingeleitete Abwassermenge zukünftig immer geringer werden dürfte. Diese Entwicklung wird sich letztlich auch in den Abwassergebühren widerspiegeln.
- Im investiven Bereich ist ein wesentliches Augenmerk auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Sanierung von privaten Hausanschlussleitungen zu legen. Nach der Aufhebung des § 61a LWG NRW hat der Landtag am 17. Oktober 2013 die Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013) verabschiedet, die sämtliche Vorgaben für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen differenziert regelt und Satzungsspielräume der Kommunen hinsichtlich der Prüffristen eingeräumt. Der SEB hat für die privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten die Entscheidung getroffen, keine Prüffristen zu definieren und festzusetzen. Es soll in der Verantwortung eines jeden Einzelnen bleiben, zu entscheiden, die eigene private Abwasserbeseitigungsanlage überprüfen zu lassen oder auch nicht.
- Die Gebühren 2015 sowohl für die Schmutzwasserbeseitigung als auch für die Niederschlagswasserbeseitigung sind in 2015 angestiegen. Die kalkulatorische Verzinsung wurde, entsprechend der derzeit gültigen Rechtslage, von 4,35 % auf 6,5 % p.a. erhöht. Dies führt, unter Berücksichtigung des zu erwarteten Mengengerüsts, zu einem Anstieg der öffentlichen Leistungsentgelte um rd. 12 %. Auf der Grundlage des Mengengerüsts rechnet die Betriebsleitung insoweit mit ordentlichen Erträgen in der Größenordnung von ca. EUR 18,0 Mio. und einem positiven Jahresergebnis von EUR 4,1 Mio. Insgesamt sollen EUR 9,7 Mio. sowohl für Erweiterungen als auch Erneuerungen in das Kanalnetz investiert werden.

C. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Aufgabe des SEB ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung die Abwasserbeseitigung im Bereich der Stadt Bergkamen. Grundlage für die Betätigung ist die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt in der Fassung vom 26. September 2008.

Aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges bei den hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung ist der SEB verpflichtet, das anfallende Abwasser zu beseitigen.

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 Abs. GO NRW). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Im Rahmen der Abwasserbeseitigung hat der SEB die Unterhaltung des Kanalnetzes übernommen. Das Kanalnetz umfasst etwa 218 km und besteht überwiegend aus Mischwasserkanälen. Zum Abwassersystem gehören darüber hinaus 30 Pumpstationen und 20 Sonderbauwerke (Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanal, Regenüberläufe) sowie rd. 6.000 Stück Revisionsschächte. Dieses komplexe System wird in enger Abstimmung von dem SEB, der Ruhrkohle AG sowie vom Lippeverband betrieben.

Die Klärung des Abwassers erfolgt nicht durch den SEB selbst, sondern durch den Lippeverband, der hierfür Verbandsumlagen erhebt.

II. Neues Kommunales Finanzmanagement

Seit Einführung des NKF bei der Stadt Bergkamen per 1. Januar 2007 werden auch beim SEB für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW angewendet.

III. Ertragslage

Aus den Ergebnisrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ergebnisübersicht.

Der Anhang des SEB enthält weitergehende Erläuterungen zu ausgewählten Posten des Jahresabschlusses.

	2014		2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.598	78,9	12.608	78,7	-10	-0,1
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.178	13,6	2.267	14,2	-89	-3,9
Eigenleistungen	307	1,9	280	5,4	27	9,6
Sonstige Erträge	885	5,6	863	1,7	22	2,5
Ordentliche Erträge	<u>15.968</u>	<u>100,0</u>	<u>16.018</u>	<u>100,0</u>	<u>-50</u>	<u>-0,3</u>
Personal- und Versorgungsaufwand	582	3,7	567	3,5	15	2,6
Sach- und Dienstleistungsaufwand	6.362	39,8	6.760	42,2	-398	-5,9
Abschreibungen	3.794	23,8	3.692	23,0	102	2,8
Sonstige Aufwendungen	516	3,2	762	4,8	-246	-32,3
Ordentlicher Aufwand	<u>11.254</u>	<u>70,5</u>	<u>11.781</u>	<u>73,5</u>	<u>-527</u>	<u>-4,5</u>
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.714	29,6	4.237	26,5	477	11,3
Finanzergebnis	<u>-16.129</u>	<u>-19,3</u>	<u>-2.298</u>	<u>-14,4</u>	<u>-13.831</u>	<u>>-100,0</u>
Jahresergebnis	<u>-11.415</u>	<u>10,3</u>	<u>1.939</u>	<u>12,1</u>	<u>-13.354</u>	<u>>-100,0</u>

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind maßgeblich bestimmt durch die für das Jahr 2014 festgesetzten Abwassergebühren. Insgesamt ergaben sich um TEUR 179 höhere Erlöse aus Leistungsabrechnungen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Dotierung eines Sonderpostens für den Gebührenausschlag des Veranlagungszeitraumes (TEUR 188) erreichten die abgerechneten Leistungsentgelte in etwa das Vorjahresniveau. Für den Abrechnungszeitraum 2014 erfolgte eine Änderung der Gebührensätze für Niederschlagswasserentsorgung. Die Schmutzwassergebühr wurde für Nichtverbandsmitglieder unverändert mit 3,80 EUR/cbm erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wurde mit 1,51 EUR/qm (2013: 1,48 EUR/qm) höher angesetzt. Nach der Mengenstatistik wurden im Wirtschaftsjahr 2014 insgesamt 2.248.750 cbm (Vj. 2.241.756 cbm) Schmutzwasser und 2.844.444 qm (Vj. 2.835.700 qm) befestigte Flächen für die Niederschlagswassergebühr abgerechnet.

In den Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insbesondere die von der Stadt Bergkamen zu entrichtenden Entgeltanteile für die zu leistende Straßenoberflächen-entwässerung in Höhe von TEUR 1.901 (Vj. TEUR 1.880) enthalten.

Der Personal- und Versorgungsaufwand erhöhte sich um 2,6 % aufgrund von Gehaltsanpassungen.

Wesentlicher Bestandteil des Sach- und Dienstleistungsaufwandes sind die zu entrichtenden Lippeverbandsumlagen. Der an den Lippeverband zu entrichtende Verbandsbeitrag verminderte sich auf der Basis vorliegender Bescheide im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 135 von TEUR 5.182 auf nunmehr TEUR 5.047. Die erhobene Abwasserabgabe beträgt TEUR 143 (Vj. TEUR 164).

Die ausschließlich planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Sie sind maßgeblich geprägt durch die Abschreibungen auf die Abwassersammelungsanlagen. Die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres lagen aufgrund der durchgeführten Investitionen nach Übernahme von Privaterschließungen um 2,8 % über Vorjahresniveau.

Die sonstigen Aufwendungen reduzierten sich per Saldo um TEUR 246 bzw. 32,3 %.

Maßgeblich für diese Entwicklung waren einerseits geringere Verluste aus Anlageabgängen nach Baumaßnahmen. Die Buchwerte der technischen Anlageabgänge betrugen im Geschäftsjahr TEUR 425. Diese bezogen sich vollständig auf den Buchwertabgang von Kanalvermögen. Ersatzleistungen des Bergbaus deckten die Restbuchwerte der ersetzten Anlagen nahezu in kompletter Höhe, sodass sich in 2014 Buchverluste in Höhe von lediglich TEUR 4 (Vj. TEUR 71) ergaben. Andererseits sind die Aufwendungen für extern eingeholte Dienstleistungen betreffend Gutachten und Beratung um TEUR 87 geringer ausgefallen. Die Aufwendungen zur Erstellung des Fremdwasersanierungskonzeptes reduzierten sich schließlich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 100.

Das Finanzergebnis beinhaltet das Zinsergebnis des SEB und das Bewertungsergebnis nach erforderlicher Neubewertung der Risiken aus eingegangenen Derivatepositionen. Es setzt sich wie folgt zusammen:

	2014 TEUR	2013 TEUR
Erträge		
Laufende Zinsen aus Derivatepositionen	457	604
Erträge aus Rückabwicklung der Derivate	221	1.820
Zinserträge	<u>1</u>	<u>0</u>
	<u>679</u>	<u>2.424</u>
Aufwendungen		
Aufwendungen aus Rückabwicklung der Derivate		
Zuführung zur Rückstellung	-8.100	-30
Ausbuchung von Forderungen	-4.509	0
Zinsaufwendungen	-2.279	-2.186
Laufende Aufwendungen aus Derivatepositionen	<u>-1.920</u>	<u>-2.506</u>
	<u>-16.808</u>	<u>-4.722</u>
	<u>-16.129</u>	<u>-2.298</u>

Während des Geschäftsjahres und bestätigend auch in der Folgezeit nach dem Bilanzstichtag zeichnete sich ab, dass sich die für die betroffenen Kommunen und somit auch die für die Stadt Bergkamen bzw. den SEB maßgebliche Rechtsprechung hinsichtlich der Erfolgsaussichten negativ entwickelt. Die Gesellschaft hat daher die bisher praktizierte Bilanzierung der Derivatepositionen aufgegeben bzw. geändert und entsprechend der eingetretenen Entwicklung der Rechtsauffassung die Derivaterrisiken einer Neubewertung unterzogen.

Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung in Derivateangelegenheiten und des - mit Zustimmung des Rates der Stadt Bergkamen inzwischen abgeschlossenen Vergleiches in dieser Sache - sind für die entsprechenden Geschäfte des SEB zum Bilanzstichtag berücksichtigt. Die finanziellen Risiken sind damit abgedeckt.

IV. Vermögens- und Schuldenlage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Der Anhang des SEB enthält weitergehende Erläuterungen zu ausgewählten Posten des Jahresabschlusses.

	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	134.132	97,3	130.944	94,0	3.188	2,4
Langfristige Forderungen	323	0,2	323	0,2	0	0,0
Kurzfristige Forderungen	1.059	0,8	5.767	4,1	-4.708	-81,7
Liquide Mittel	2.300	1,7	2.300	1,7	0	0,0
Übrige Aktiva	4	0,0	17	0,0	-13	-76,5
	<u>137.818</u>	<u>100,0</u>	<u>139.351</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.533</u>	<u>-1,1</u>
Kapital						
Eigenkapital	14.140	10,3	27.600	19,8	-13.460	-48,8
Sonderposten	32.494	23,6	31.632	22,7	862	2,7
Langfristiges Fremdkapital	78.081	56,6	66.418	47,7	11.663	17,6
Kurzfristiges Fremdkapital	13.103	9,5	13.701	9,8	-598	-4,4
	<u>137.818</u>	<u>100,0</u>	<u>139.351</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.533</u>	<u>-1,1</u>

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 hat sich die Bilanzsumme des SEB geringfügig um 1,1 % vermindert. Dabei ergaben sich strukturelle Veränderungen.

Die Veränderung der Vermögenslage ist bei den Aktiva im Wesentlichen geprägt durch die Verminderung der kurzfristigen Forderungen bei gleichzeitigem Anstieg des Anlagevermögens. Bei den Passiva ergab sich eine gesunkene Eigenkapitalausstattung und im Wesentlichen eine Erhöhung der langfristigen Verpflichtungen.

Im Geschäftsjahr lagen die planmäßigen Abschreibungen und der verrechnete technische Abgang unter den durchgeführten, im Vergleich zu 2013 etwas höheren Investitionen, sodass sich das Anlagevermögen insgesamt um TEUR 3.188 bzw. 2,4 % erhöhte. Im Geschäftsjahr konnten wesentliche Baumaßnahmen abgeschlossen werden, sodass sich der Bestand im Bereich „Anlagen im Bau“ im Vergleich zum Vorjahr normalisiert hat.

Der Ausweis der kurzfristigen Forderungen betrifft zum Bilanzstichtag die Bilanzierung von Ausgleichsansprüchen gegen die DSK Deutsche Steinkohle AG sowie Ansprüche gegen die Stadt Bergkamen aus (Rest-)Gebührenforderungen. Eine bislang im Zusammenhang mit der angestrebten Rückabwicklung von eingegangenen Derivatgeschäften berücksichtigte Forderung (TEUR 4.509) war im Zuge der Neubewertung der Risiken zu Lasten des Finanzergebnisses auszubuchen.

Die liquiden Mittel in Höhe von TEUR 2.300 (Vj. TEUR 2.300) betreffen ausschließlich eine Festgeldanlage.

Das Eigenkapital des SEB reduzierte sich - insbesondere aufgrund der Berücksichtigung der vollzogenen Bewertungsänderung bezüglich der Derivatrisikoposition - um TEUR 13.460 bzw. 48,8 % aufgrund der Neueinschätzung der Risiken durch die Gesellschaft zum 31. Dezember 2014. In seiner Sitzung vom 13. November 2014 hat der Rat der Stadt Bergkamen beschlossen, den erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 (TEUR 1.939) an den städtischen Haushalt abzuführen. Der Ausweis erfolgt dementsprechend unter der Position „kurzfristiges Fremdkapital“. Vermindernd wirkte sich der sich ergebende Jahresfehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres (TEUR 11.415) aus. Dabei endete die Betriebsabrechnung 2014 für den Bereich der Abwasserbeseitigung mit einer (ungeplanten) Kostenüberdeckung von TEUR 188. Die Dotierung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich war dementsprechend erforderlich. TEUR 106 wurden der Allgemeinen Rücklage aufgrund notwendiger Korrekturen nach aktueller Katasterisierung des Abwassersammlervermögens entnommen.

Bezüglich der Entwicklung der Sonderposten für erhaltene Zuwendungen, vereinnahmte Beiträge und für den Gebührenaussgleich verweisen wir auf Anlage 4 des Berichts. Die Refinanzierung der Investitionsverpflichtungen erfolgt durch Beteiligten Dritter (Bergbau), zu erhebende Anschlussbeiträge und Kreditaufnahmen.

Die Erhöhung des langfristigen Fremdkapitals um TEUR 11.663 resultiert mit TEUR 2.415 aus einer Neukreditaufnahme (TEUR 4.700) und der Erbringung der planmäßigen Tilgungsleistungen auf Bankkredite. Zudem hat der SEB nach Änderung der Rechtsprechung und erfolgter Neueinschätzung der Risiken aus den Derivategeschäften eine sonstige Rückstellung in Höhe von TEUR 8.100 berücksichtigt.

Die Entwicklung des kurzfristigen Fremdkapitals ist maßgeblich stichtagsbedingt. Der Ausweis betrifft u. a. die beschlossene Gewinnabführung an die Stadt für das Geschäftsjahr 2013, deren Zahlung in 2015 erfolgte. Zudem besteht – neben den kurzfristigen Bankverbindlichkeiten aus Investitionsfinanzierungen – durch den umgeschlagenen Saldo des laufenden Bankkontokorrentkontos zum Jahresende eine Verbindlichkeit in Form eines Kassenkredits (TEUR 1.337). Der aufgelaufene Verrechnungssaldo aus Derivatgeschäften mit der WestLB bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin „EAA“ ist zum Bilanzstichtag mit TEUR 5.625 (Vj. TEUR 4.021) erfasst.

V. Wirtschaftsplan

Nach § 12 der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen hat der SEB vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen, welcher aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.

Der dem Wirtschaftsplan für 2014 entnommene geplante Jahresüberschuss (TEUR 2.428) wurde aufgrund von Sondereffekten aus einer vorgenommenen Bewertungsänderung deutlich verfehlt. Die Gründe sind im Anhang und Lagebericht sachgerecht erläutert. Auf die Berichterstattung (Anlagen 4 und 5) kann daher verwiesen werden.

Für eine weitergehende Analyse der Abweichungen zum Wirtschaftsplan 2014 wird, um Wiederholungen zu vermeiden, ebenfalls auf den Lagebericht (Anlage 5) verwiesen.

Stellenübersicht

In der Stellenübersicht zu Beginn des Wirtschaftsjahres waren für 2014 insgesamt 9,5 Stellen vorgesehen, davon 8 tariflich Beschäftigte, 1 „nebenamtlicher“ Beamter (Betriebsleiter) sowie eine Halbtagsstelle, die mit einer Beamtin besetzt ist. Der Betriebsleiter sowie alle weiteren bei der Stadt beschäftigten und für den SEB tätigen Mitarbeiter werden im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungskostenumlage in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme von der Stadt weiterberechnet. Die Stellenbeschreibung in 2014 entsprach dem Plan.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 106 GO NRW die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des § 95 Abs. 1 GO NRW und der §§ 37 bis 47 GemHVO NRW. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen, die für den SEB gilt, ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 48 GemHVO NRW.

Darüber hinaus haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 HGrG geprüft (Anlage 7).

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 95 Abs. 1 GO NRW wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im individuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die Arbeit eines sachverständigen Ingenieurbüros für Siedlungswasserwirtschaft, Wasserbau und Verkehrsbau wurde für unsere Prüfung der Bilanzierung des Sachanlagevermögens verwertet. Wir haben uns durch geeignete Prüfungshandlungen angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise darüber verschafft, dass die Arbeit des Sachverständigen den Zwecken der Abschlussprüfung genügt. Insbesondere haben wir uns ein Bild von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit sowie über Art und Umfang seiner Tätigkeit gemacht. Wir haben die Arbeit des Sachverständigen für geeignet befunden, sie bei der Bildung unseres Prüfungsurteils zu verwerten.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Betriebes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz, Ausweis und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten einschließlich der eingesetzten und damit zusammenhängenden derivativen Finanzinstrumente
- Ansatz und Auflösung des Sonderpostens für Fördermittel und Zuschüsse
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Sonstigen Rückstellungen

- Prüfung wesentlicher Positionen der Ergebnisrechnung
- Plausibilität der Prämissen und Prognosen im Lagebericht
- Prüfung gemäß § 53 HGrG, insbesondere des Risikofrüherkennungssystems

Weiterhin haben wir insbesondere folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Abschlussposten, bei denen wir uns nicht auf (überprüfte) Geschäftsprozesse abstützen konnten, haben wir durch Saldenabstimmung sowie die Analyse von Bewegungen kurz vor oder nach dem Bilanzstichtag unter Heranziehung von vertraglichen Unterlagen, Schriftwechsel u. a. in Stichproben geprüft.
- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und – soweit es sich um prognostische Angaben handelt – Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss und -lagebericht

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde am 10. November 2014 dem Betriebsausschuss vorgestellt bzw. in diesem Gremium beraten. In seiner Sitzung vom 13. November 2014 hat der Rat der Stadt Bergkamen auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Die Betriebsleitung wurde durch den Gemeinderat vorbehaltlos entlastet.

Der Rat der Stadt Bergkamen beschloss, den erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 (TEUR 1.939) in voller Höhe an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Verträgen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

4. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Prüfung nach § 106 GO NRW hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 48 GemHVO NRW sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang. Hervorzuheben sind hinsichtlich der Ausübung von Beurteilungsspielräumen, der Inanspruchnahme von gesetzlichen Wahlrechten und der Änderung von Bewertungsgrundlagen insbesondere die folgenden Aspekte:

Derivate

Zum Bilanzstichtag bestanden noch acht (Vj. neun) Derivatverträge mit einem aktuellen Gesamtvolumen von TEUR 42.287 mit der WestLB AG (Rechtsnachfolgerin Erste Abwicklungsanstalt [EAA]) und mit negativen Marktwerten zum 31. Dezember 2014 in Höhe von insgesamt TEUR 15.460.

Die Stadt Bergkamen verlangt, basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner, die Rückabwicklung der Derivatverträge, da der Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufungen der Kontrakte sowie aufgrund von Beratungsmängeln als von Anfang an unwirksam angesehen werden. Aufgrund seiner positiven Einschätzung hinsichtlich des Ausgangs des Rechtstreits hatte der SEB in der Vergangenheit dementsprechend für die negativen Marktwerte keine Rückstellung passiviert und als Folge der erwarteten günstigen Rückabwicklung der Derivatgeschäfte eine Forderung gegen die EAA aktiviert.

Im Laufe des Verfahrens und insbesondere auch in vergleichbaren geführten Parallelverfahren zeichnete sich ab, dass sich die für die betroffenen Kommunen und insoweit auch die für die Stadt Bergkamen bzw. den SEB maßgebliche Rechtsprechung hinsichtlich der Erfolgsaussichten negativ entwickelt. Die Gesellschaft hat daher die bisher praktizierte Bilanzierung der Derivatepositionen aufgegeben bzw. geändert und entsprechend der eingetretenen Entwicklung der Rechtsauffassung die Derivate Risiken zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 einer Neubewertung unterzogen.

Ab Ende 2015 wurden außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA begonnen (Ratsbeschluss vom 12. November 2015). Einer zwischen den Parteien erzielten Vergleichsvereinbarung, die dem Stand der Risikoeinschätzung der Gesellschaft entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am 18. Februar 2016 zu.

Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung und des realisierten Vergleiches sind für die Derivatgeschäfte des SEB entsprechend im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt. Die Bildung einer Rückstellung für die Risiken aus der Rückabwicklung der Derivate (TEUR 8.100) sowie die Ausbuchung der nach der bisherigen Bilanzierungsgepflogenheiten eingestellten Forderung gegen die EAA (TEUR 4.509) wurden zu Lasten des Finanzergebnisses berücksichtigt.

Für die Prozesskosten der Verhandlungen wurde der Prozesskostenrückstellung im Geschäftsjahr ein Betrag von TEUR 55 entnommen. Die Rückstellung für Prozesskosten beläuft sich zum Bilanzstichtag somit insgesamt auf TEUR 251.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir – unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen – zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir in Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG fest:

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Im Übrigen – insbesondere im Hinblick auf die Derivatgeschäfte – verweisen wir auf die im Rahmen der Beantwortung des Fragenkatalogs im vorliegenden Bericht (Anlage7) gebrachten Feststellungen.

G. Bestätigungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



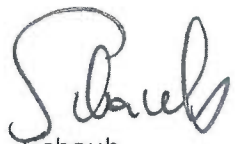
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Essen, 22. August 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Schlüter
Wirtschaftsprüfer


Schaub
Wirtschaftsprüfer



Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Bilanz zum 31. Dezember 2014

Anlage 1

Aktiva				31.12.2013	Passiva				31.12.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			86.477,55	127.324,79	1.1 Allgemeine Rücklage	25.554.446,70		25.660.664,62	
1.2 Sachanlagen					1.4 Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	-11.414.500,83		1.939.031,82	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.459,96			17.459,96			14.139.945,87	27.599.696,44	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	129.789.886,08			126.645.082,84					
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	729.612,05			742.940,65					
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	743.214,56			869.480,48	2. Sonderposten				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.674,12			28.200,73	2.1 für Zuwendungen	28.717.039,02		27.932.476,03	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.734.816,91			2.513.694,68	2.2 für Beiträge	3.588.866,29		3.699.976,28	
		134.045.663,68		130.816.859,34	2.3 für den Gebührenaussgleich	187.833,56		0,00	
							32.493.738,87	31.632.452,31	
		134.132.141,23		130.944.184,13	3. Rückstellungen				
2. Umlaufvermögen					3.4 Sonstige Rückstellungen		8.371.133,92	537.456,68	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					4. Verbindlichkeiten				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			4.914,71	4.923,95	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	72.827.247,60		70.316.209,52	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.337.275,88		1.312.531,40	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.043.288,61			1.275.204,90	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.039.085,31		899.326,26	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	333.087,45			300.207,10	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.609.254,17		7.053.703,58	
		1.376.376,06		1.575.412,00			82.812.862,96	79.581.770,76	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		0,00		4.509.347,40					
			1.381.290,77	6.089.683,35					
2.4 Liquide Mittel			2.300.000,00	2.300.000,00					
			3.681.290,77	8.389.683,35					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			4.249,62	17.508,71					
			137.817.681,62	139.351.376,19			137.817.681,62	139.351.376,19	

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Ergebnisrechnung für 2014

Anlage 2

	EUR	2013 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.598.382,84	12.607.614,22
2. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.177.657,08	2.266.783,09
3. Sonstige ordentliche Erträge	884.998,88	862.954,82
4. Aktivierte Eigenleistungen	307.246,57	280.541,84
5. Ordentliche Erträge	15.968.285,37	16.017.893,97
6. Personalaufwendungen	-581.884,13	-566.898,04
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.362.384,39	-6.760.468,34
8. Bilanzielle Abschreibungen	-3.793.930,63	-3.691.533,70
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-515.513,36	-761.926,99
10. Ordentliche Aufwendungen	-11.253.712,51	-11.780.827,07
11. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.714.572,86	4.237.066,90
12. Finanzerträge	679.647,88	2.424.197,05
13. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-16.808.721,57	-4.722.232,13
14. Finanzergebnis	-16.129.073,69	-2.298.035,08
15. Ordentliches Ergebnis	-11.414.500,83	1.939.031,82
16. Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	-11.414.500,83	1.939.031,82

Finanzrechnung des Stadtbetriebes Entwässerung zum 31.12.2014

	Ist- Ergebnis 2013 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2014 EUR	Ist- Ergebnis 2014 EUR	Vergleich Ansatz/ Ist EUR
Steuern und ähnliche Abgaben				
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
+ Sonstige Transfereinzahlungen	-86,67	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.369.284,50	12.937.467,00	12.714.520,77	-222.946,23
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.129.946,27	2.140.606,00	2.242.882,51	102.276,51
+ Sonstige Einzahlungen	172.548,38	100,00	820,10	720,10
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	362.978,04	15.000,00	959,44	-14.040,56
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.034.670,52	15.093.173,00	14.959.182,82	-133.990,18
- Personalauszahlungen	559.770,24	554.031,00	580.410,97	26.379,97
- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.793.301,28	6.491.535,00	6.338.932,23	-152.602,77
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.457.703,75	2.666.200,00	2.137.669,11	-528.530,89
- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Auszahlungen	3.334.969,89	312.000,00	3.457.753,72	3.145.753,72
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.145.745,16	10.023.766,00	12.514.766,03	2.491.000,03
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.888.925,36	5.069.407,00	2.444.416,79	-2.624.990,21
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	667.345,59	1.666.001,00	278.456,73	-1.387.544,27
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	91.382,94	30.000,00	415.955,93	385.955,93
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	758.728,53	1.696.001,00	694.412,66	-1.001.588,34
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.749.770,41	6.312.000,00	5.569.606,68	-742.393,32
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	61.577,76	170.000,00	8.869,74	-161.130,26
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.811.348,17	6.482.000,00	5.578.476,42	-903.523,58
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.052.619,64	-4.785.999,00	-4.884.063,76	-98.064,76
Finanzmittelüberschuss	-2.163.694,28	283.408,00	-2.439.646,97	-2.723.054,97
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	6.100.000,00	4.700.000,00	4.700.000,00	0,00
- Tilgung von Krediten für Investitionen	1.880.835,72	2.053.372,00	2.285.097,51	231.725,51
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.219.164,28	2.646.628,00	2.414.902,49	-231.725,51
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	2.055.470,00	2.930.036,00	-24.744,48	-2.954.780,48
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-1.068.001,40	0,00	987.468,60	987.468,60
Liquide Mittel	987.468,60	2.930.036,00	962.724,12	-1.967.311,88

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen

Anhang für 2014

Allgemeine Hinweise

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wurde die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird fortan als Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) geführt. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) wird gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2007 wurden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung angewendet (§ 27 EigVO).

Demzufolge gelten statt § 19 Abs. 2 EigVO die §§ 27 und 28 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung).

Für den Jahresabschluss gelten anstelle der Vorschriften der §§ 21 – 23 sowie 25 EigVO die Regelungen der §§ 37 - 48 GemHVO.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO nach Anlage 22.

Die Ergebnisrechnung ist gemäß Anlage 18 zur GemHVO gegliedert.

Ansonsten wurden die Bestimmungen der Vorschriften der EigVO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012, angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss enthält alle wirtschaftlich dem Bereich Entwässerung zuzuordnenden Werte und Lasten. Aufgaben, die der Stadtbetrieb Entwässerung außerhalb der Betriebssatzung durchgeführt hat und die Aufwendungen und Erträge verursacht haben, werden mit den Auftraggebern abgerechnet.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (3 - 5 Jahre, lineare Methode) vermindert.

Die von der Stadt Bergkamen übertragenen **Abwassersammlungsanlagen** für Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser wurden auf der Grundlage des aktualisierten bzw. teilweise neu geschaffenen Schadens- und Kanalkatasters über ein Mengen-/ Indexmodell ermittelt und zu Wiederbeschaffungszeitwerten in die Eröffnungsbilanz des SEB übernommen.

Die bei der Wertermittlung im Rahmen der Eröffnungsbilanz des SEB unterstellten Abschreibungen sind entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände (bislang planmäßig 50 Jahre für das Kanalvermögen) nach der linearen Methode bemessen und werden entsprechend fortgeführt. In die Herstellungskosten der Kanäle sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen.

Kanäle, die ab dem Wirtschaftsjahr 2000 fertig gestellt worden sind, werden über eine Nutzungsdauer von 66 Jahren abgeschrieben, da die bergbaulichen Einwirkungen durch die Abwanderung des Bergbaus nachlassen.

Für Kanalhaltungen, die mit Hilfe von Inlinern saniert werden, wird die Restnutzungsdauer des Altkanals und die Nutzdauer des Liners auf 40 Jahre festgesetzt.

Das Gebäude Logistikpark A2 wird linear über 60 Jahre abgeschrieben; die technische Ausrüstung wird analog zur technischen Ausrüstung der Sonderbauwerke linear über 15 Jahre abgeschrieben.

Die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens wurden mit ihren (Rest-)Buchwerten aktiviert und werden über die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 410,00 € (netto) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig; beim Kanalvermögen wird grundsätzlich der Zugang/ Abgang Mitte des Jahres unterstellt.

Die erhaltenen Fördermittel des Landes (im Jahr 2000 zuzüglich des Förderprogramms „Ökologische Wasserwirtschaft“) und die einmaligen Kanalanschlussbeiträge, durch die das Nutzungsrecht an der städtischen Kanalisation erteilt wird, werden in den Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse eingestellt und entsprechend der Standard-Abschreibung für Abwassersammlungsanlagen von 2 % p. a. und für Fördermittel ab 2000 von 1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer ergebniswirksam aufgelöst.

Die Investitionspauschale Abwasser gemäß GFG wird seit dem Wirtschaftsjahr 2002 nicht mehr gewährt.

Die über den reinen Schadensersatz hinausgehenden Zuschüsse des Bergbaus zu den Anschaffungskosten des Kanalvermögens – als Überhang über die Restbuchwerte der abgegangenen Kanäle – werden ebenfalls in den Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse eingestellt und über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle aufgelöst.

Seit 2006 werden auch die Privaterschließungen als Sonderposten gezeigt. Die Tätigkeiten von privaten Investoren werden künftig weiter zunehmen und einen nicht unerheblichen Umfang erreichen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 werden „Sonstige Beteiligungen“ im Sonderpostenspiegel abgebildet. Hierunter werden Beteiligungen an Baumaßnahmen dargestellt, die auf Grund der Zusammenarbeit mit anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier: Straßen NRW) aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurden.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten – soweit vorliegend – wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die **liquiden Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

In die **allgemeine Rücklage** wurde der Differenzbetrag zwischen den Werten der eingebrachten Vermögensgegenstände sowie dem Stammkapital und den Schulden zum 1. Januar 1997 eingestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 EigVO NRW sind bei Eigenbetrieben für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung eines Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen zu bilden. Dementsprechend wurde der Jahresüberschuss 1997 und 1999 in voller Höhe und aus dem Jahresüberschuss 1998 und 2000 bis 2002 ein Teilbetrag in die Rücklage eingestellt. Seit dem Wirtschaftsjahr 2003 wurde der jeweilige Jahresüberschuss an den städtischen Haushalt abgeführt. Aus dem Jahresüberschuss 2011 wurden EUR 406.494,72 der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Jahresüberschuss der Jahre 2012 und 2013 wurde jeweils vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt.

Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten erfolgen. Der Jahresüberschuss eines Eigenbetriebes soll grundsätzlich so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Die allgemeine Rücklage steht zum Ausgleich eines fünf Jahre vorgetragenen etwaigen Jahresverlustes gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW zur Verfügung, wenn dieser nicht zuvor aus Gewinnen gedeckt werden konnte. Dabei ist Voraussetzung der Entnahme, dass die Eigenkapitalausstattung dies zulässt.

Da es sich bei dem SEB um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. des § 107 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW handelt, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird, ist zu beachten, dass die Vorschrift über die Gewinnerzielung mit der öffentlichen Zwecksetzung vereinbar sein muss.

In den **Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse** (Anlage 1 zum Anhang) werden die erhaltenen Fördermittel des Landes, die einmaligen Kanalanschlussbeiträge ab 1966, die Zuschüsse des Bergbaus ab 1997 sowie die Zuwendungen des Lippeverbandes und anderer als Anschaffungskosten des Kanalvermögens ausgewiesen. Die Fördermittel des Landes wurden zur Ermittlung des Eröffnungswertes indiziert und um die in Vorjahren vorgenommenen Auflösungen vermindert.

Der so ermittelte Ansatz wird weiterhin über die Laufzeit der Abwassersammlungsanlagen (2 %/ 1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer) ergebniswirksam aufgelöst. Die Auflösung der übrigen Fördermittel und Zuschüsse erfolgt ebenfalls mit 2 %/ 1,52 % bzw. über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle.

Mit Einführung des NKF ab dem Wirtschaftsjahr 2007 werden in die Sonderposten auch Überschüsse aus der Gebührenabrechnung eingestellt, die in späteren Jahren zum Gebührenaussgleich einzusetzen sind.

Pensionsrückstellungen werden im Eigenbetrieb nicht ausgewiesen, da Rückstellungen von für im SEB tätige Beamte grundsätzlich bei der Stadt Bergkamen bilanziert werden. Eine Abrechnung mit dem SEB erfolgt inklusive Zuführung zu den Pensionsrückstellungen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im nachfolgenden Anlagenspiegel (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen sind im Forderungsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) dargestellt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2014	25.660.664,62 €
Wertkorrekturen	- 106.217,92 €
Stand 31.12.2014	25.554.446,70 €

Mit Hilfe des aktuellen Kanalkatasters wurden Kanäle ermittelt, die als Privatkanäle zu führen und als Sonderposten auszuweisen sind.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle vorhersehbaren Risiken aus den Derivatgeschäften sowie Urlaubs- und Prüfungsrückstellungen (Anlage 5 zum Anhang).

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4 zum Anhang) dargestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Infolge der am Bilanzstichtag bestehenden Verträge ergeben sich in den kommenden Jahren finanzielle Verpflichtungen in Höhe von derzeit 5.380 T€ jährlich. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Als Mitglied des Lippeverbandes wird der SEB jährlich mit einer Abwasserabgabe sowie mit einer Verbandsumlage für Abwasserklärung belastet. Für 2015 ergaben sich 142 T€ bzw. 4.921 T€.
- Als Miete für die Räume im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1 (ehem. Hubert-Biernat-Straße 15) wurde mit der Stadt ein Betrag in Höhe von 15 T€ p. a. vereinbart.
- Die städtischen Verwaltungskostenumlagen wurden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme berechnet (für 2015 ca. 300 T€).

Des Weiteren ergeben sich zukünftige Zinsverpflichtungen in Höhe von ca. 2,4 bis 2,6 Mio. € p. a.

Derivative Finanzinstrumente

Zinsswaps

Mit dem Ziel, den Zinsaufwand des Schuldenbestandes im Vertragszeitraum abzusenken sowie die Portfoliostruktur zu optimieren, wurde mit der WestLB AG, Düsseldorf, ein Schuldenportfoliomanagementvertrag geschlossen. Der Vertrag hatte eine Laufzeit vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2009. Das Schuldenportfolio umfasst die Darlehen des SEB sowie Darlehen der Stadt Bergkamen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgte mit Wirkung vom 4. Juni 2007 eine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung. Der bisher zugrunde liegende SPM-Vertrag mit der WestLB AG wurde durch Änderungsvereinbarung vorübergehend ausgesetzt.

Stattdessen erfolgte ab dem o. g. Zeitpunkt eine begleitende Beratung der WestLB AG zu den abzuschließenden bzw. bereits laufenden Derivatgeschäften. Vergütungen (Grundvergütung sowie variable Vergütung) an die WestLB AG sind nicht zu zahlen.

Im Wege der Neustrukturierung sind die einzelnen Derivatgeschäfte der Stadt Bergkamen bzw. dem SEB direkt zugeordnet worden.

Für den Stadtbetrieb Bergkamen (SEB) bestanden im Einzelnen folgende Geschäfte zum 31. Dezember 2014:

1. Ein Zinsswap (Ref. Nr. 1903373D/1903375 D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 4,93 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 2.599 T€ und läuft vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juni 2018. Die WestLB/ EAA hat von dem Recht, den Swap zum 28. Juni 2013 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 412 T€.
2. Ein Spreadswap (Ref. Nr. 1900301D/2507249D), bei dem der SEB einen Zinssatz von mindestens 3,95 % und höchstens 6,45 % zahlen muss sowie einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 7.445 T€ und läuft vom 1. Februar 2013 bis zum 1. Februar 2023. Die WestLB/ EAA hat erstmalig zum 1. Februar 2014 das Recht, den Spreadswap zu kündigen. Danach kann eine halbjährliche Kündigung erfolgen. Die WestLB/ EAA hat von dem Recht, den Swap in 2014 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 2.729 T€.
3. Ein Zinsswap (Ref. Nr. 2434731D/2434760D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,79 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 867 T€ mit einer Laufzeit vom 1. November 2010 bis zum 30. Dezember 2020. Die WestLB/ EAA hat am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 141 T€.

4. Ein Zinsswap (Ref. Nr. 2434762D/2434763D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,53 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 786 T€ mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2010 bis zum 30. Dezember 2022. Die WestLB/ EAA hat am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt -102 T€.
5. Ein Doppelswap (Ref. Nr. 2827033D), bei dem der SEB 4,45 % zahlen muss und für den Zeitraum vom 30. Mai 2010 bis 30. Juni 2012 4,95 % erhält. Danach zahlt die WestLB einen Zinssatz in Höhe des Drei-Monats-Euribor. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 5.000 T€ mit einer Laufzeit vom 30. Mai 2010 bis zum 30. Mai 2030. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 2.462 T€.
6. Ein Zahlerswap (Ref. Nr. 3020882D/3315068D), bei dem der SEB 3,491 % zahlen muss und einen Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 8.885 T€ mit einer Laufzeit vom 3. Februar 2014 bis zum 3. Februar 2048. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 4.165 T€.
7. Ein CHF-Plus-Swap (Ref. Nr. 2833910D/2833847D/2833849D), bei dem der SEB 2,991 % zuzüglich eines Basissatzes in Abhängigkeit zum CH-Franken zahlen muss und einen Zinssatz von 3,491 % erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 8.885 T€ bei einer Laufzeit vom 30. Juni 2010 bis zum 3. August 2018. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 4.583 T€.
8. Ein Zahlerswap (Ref. Nr. 3394579D), bei dem der SEB 3,67 % zahlen muss und einen Drei-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 2.819 T€ mit einer Laufzeit vom 10. Mai 2011 bis zum 10. Mai 2031. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 866 T€.

Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München verlangte die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansah.

Mit Datum vom 17. Februar 2012 erhob die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund Klage gegen die WestLB (einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17. November 2011).

Am 29. Juni 2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ WestLB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 16. November 2012 leitete die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung zu. Für den Fall der Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wurde auch die Aufrechnung der Geschäfte beantragt, die ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.

Durch das erstinstanzliche Urteil vom 5. Juli 2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wurde, deutlich unterstützt.

Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit auf die Bildung von Rückstellungen in Höhe der negativen Marktwerte verzichtet.

Die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) legte als Rechtsnachfolger der WestLB am 2. August 2013 fristgemäß Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein.

Es fanden am 13. August 2014 und am 11. November 2015 Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt. Während der erst Termin ein reiner Erörterungstermin war, wurde bei dem zweiten Termin eine Beweisaufnahme durchgeführt.

Zwischenzeitlich erging am 28. April 2015 ein Urteil des BGH in der Parallelangelegenheit der Stadt Ennepetal. Zwar wurden die Rechte der Kommunen im Hinblick auf den Umfang einer ordnungsgemäßen Anlageberatung gestärkt. Zugleich hat der BGH aber einigen Ansatzpunkten der jeweiligen Schadensersatzklagen von Kommunen eine Absage erteilt. So wurden vom BGH auch risikoreiche Swap-Geschäfte nicht als kommunalrechtlich unzulässig und unwirksam behandelt (sog. „ultra-vires-Lehre“). Die Finanzhoheit einer Kommune sei so umfassend, dass auch risikoreiche Swap-Geschäfte rechtswirksam abgeschlossen werden könnten. Der BGH hat zudem klar gestellt, dass die (im August 2009 aufgehobene) strenge Sonderverjährung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für die älteren Swap-Geschäfte gelte (alle vor August 2009 abgeschlossene Swap-Geschäfte). Danach verjährten Schadensersatzansprüche wegen einer fahrlässigen Falschberatung drei Jahre nach Abschluss eines Swaps. Die strenge Verjährung könne nur bei vorsätzlicher Falschberatung überwunden werden. Eine Aufrechnung mit verjährten Schadensersatzansprüchen gegen die Forderungen der EAA aus den Swaps sei nicht möglich.

Der BGH hat damit die für die Kommunen bisher positive Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf korrigiert.

Das OLG Hamm war dem Vorbringen der Stadt Bergkamen insbesondere auch im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmung am 11. November 2015 und der weiteren im Rechtsstreit befindlichen Kommunen in Parallelfällen (Kreis Unna, Stadt Höxter, Stadt Kamen, Märkischer Kreis) gegenüber skeptisch eingestellt.

Im Parallellfall der Stadt Höxter wurde mit Urteil vom 21. Dezember 2015 durch das OLG Hamm die Klage vollumfänglich abgewiesen bzw. der Widerklage der EAA stattgegeben.

Ab Ende November 2015 begannen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA (Ratsbeschluss vom 11.12.2015, Drucksache Nr. 11/0443). Einer zwischen den Parteien vereinbarten Vergleichsvereinbarung, die dem Stand der Risikoeinschätzung der Gesellschaft entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am 18. Februar 2016 zu (Drucksache Nr. 11/0526). Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung und der geschlossenen Vergleichsvereinbarung sind für die Derivatgeschäfte des SEB entsprechend im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt worden.

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2013 T€	2014 T€
Abwassergebühren	12.589	12.579
Grubenreinigung	19	19
	12.608	12.598

Bei den ausgewiesenen Abwassergebühren handelt es sich um Erlöse aus der Entwässerung des Stadtgebietes Bergkamen vermindert um die Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2013 T€	2014 T€
Oberflächenentwässerung	1.880	1.901
Kostenerstattungen privater Unternehmen	331	216
sonstige Kostenerstattungen Stadt	56	61
	2.267	2.178

Bei den Kostenerstattungen für Oberflächenentwässerung handelt es sich um Erstattungen der Stadt Bergkamen für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze. Kostenerstattungen privater Unternehmen erfolgen im Wesentlichen vom Bergbau für die Unterhaltung von funktionsgestörten Kanälen, der Sonderbauwerke sowie der Grabenunterhaltung.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von 885 T€ entfallen vollständig auf die Auflösung von Sonderposten.

Sonstige Angaben

Organe

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des SEB sind folgende Organe zuständig:

- Bürgermeister
- Gemeinderat
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates (§ 40 GO NRW) sowie Vorsitzender des Hauptausschusses (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Bis zum 30. September 2006 wurden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Haupt- und Finanzausschuss (Pflicht-Ausschuss gemäß § 59 GO NRW) wahrgenommen. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde zu diesem Zweck gesondert als Betriebsausschuss eingeladen.

Ab dem 1. Oktober 2006 wurde ein neuer gemeinsamer Betriebsausschuss mit dem EBB (EntsorgungsBetriebBergkamen) eingerichtet. Als zusätzliche Mitglieder wurde je ein tariflich Beschäftigter der beiden Eigenbetriebe entsandt.

Erster Beigeordneter und Kämmerer Horst Mecklenbrauck wurde vom Gemeinderat als Betriebsleiter ernannt. Zum 30. April 2014 ist der Beigeordnete und nebenamtliche Betriebsleiter Horst Mecklenbrauck aus dem Dienst der Stadt Bergkamen ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 hat der Rat der Stadt Bergkamen den Ersten Beigeordneten Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters nebenamtlich zum Betriebsleiter des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen bestellt.

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen. Die letzte Kommunalwahl fand im Jahr 2014 statt. Bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen gehörten dem Betriebsausschuss folgende Mitglieder an:

SPD-Fraktion

Martin Blom
Günter Jung
Wolfgang Kerak
Brigitte Matiak
Christian Pollack
Jens Schmülling
Andre Rocholl
Kay Schulte
Manuela Veit
Volker Weirich (Vorsitzender)

CDU-Fraktion

Rosemarie Degenhardt
Thomas Heinzl
Elke Middendorf
Marco Morten Pufke (stellv. Vorsitzender)

Fraktion „Grüne/ GAL“

Harald Sparringa

Fraktion BergAUF

Werner Engelhardt

<u>FDP-Fraktion</u>	Andree Saatkamp
<u>Beschäftigtenvertreter des SEB</u>	Rainer Rosenthal
<u>Beschäftigtenvertreter des EBB</u>	Markus Klammer

Nachdem in der Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 3. Juli 2014 über den Vorsitz der einzelnen Ausschüsse beraten wurde, setzt sich der neu gewählte Betriebsausschuss wie folgt zusammen:

<u>SPD-Fraktion</u>	Rainer Bartkowiak Knut Bommer Michael Jürgens Klaus Kuhlmann Brigitte Matiak Dennis Riller Jens Schmülling Susanne Turk Manuela Veit Volker Weirich (Vorsitzender)
<u>CDU-Fraktion</u>	Thomas Eder (stellv. Vorsitzender) Thomas Heinzl Martina Plath Marco Morten Pufke
<u>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</u>	Rolf Humbach Hans-Joachim Wehmann
<u>Fraktion BergAUF</u>	Werner Engelhardt
<u>Beschäftigtenvertreter des SEB</u>	Rainer Rosenthal
<u>Beschäftigtenvertreter des EBB</u>	Marco Czyzmowski

Vom SEB gewährte Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den SEB in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses

Der o. g. Personenkreis (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) erhält keine Bezüge vom SEB, sondern von der Gemeinde. Die Dienstleistungen für den SEB werden im Rahmen einer Umlage von der Gemeinde abgerechnet. Im Geschäftsjahr 2014 wurden in Summe 28 T€ weiterbelastet, davon 8 T€ brutto als Zulage für die Betriebsleitung des SEB.

Personalausstattung

In 2014 waren 8 tariflich Beschäftigte, 1 „nebenamtlicher“ Beamter (Betriebsleiter) sowie eine Beamtin (Teilzeit) für den SEB hauptamtlich tätig. Alle weiteren für den SEB tätigen Mitarbeiter werden im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungskostenumlage in Abhängigkeit der Inanspruchnahme von der Stadt weiterberechnet.

Jahresüberschuss und Verwendung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe 11.414.500,83 € soll mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Folgende **Anlagen** sind dem Anhang beigelegt:

- Übersicht der Sonderposten
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Rückstellungsspiegel

Bergkamen, den 22. August 2016

Dr.-Ing. Hans – Joachim Peters
Betriebsleiter und Erster Beigeordneter

Sonderposten zum 31. Dezember 2014

	Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse	Anfangsstand 01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2014 EUR	Anfangsstand 01.01.2014 EUR	Auflösungen im Wirt- schaftsjahr EUR	Endstand 31.12.2014 EUR	Restbuchwerte 31.12.2014 31.12.2013 EUR EUR	
2.1	Zuwendungen									
2.1.1	Lippeverband	659.651,14	0,00	0,00	659.651,14	85.524,02	10.558,28	96.082,30	563.568,84	574.127,12
2.1.2	Ökologische Wasserwirtschaft	767.332,97	0,00	0,00	767.332,97	197.542,43	13.336,67	210.879,10	556.453,87	569.790,54
2.1.3	Öffentliche Zuweisungen	9.609.518,69	0,00	0,00	9.609.518,69	4.618.922,53	291.342,36	4.910.264,89	4.699.253,80	4.990.596,16
2.1.4	Bergbauzuschüsse	22.825.226,60	940.525,23	0,00	23.765.751,83	3.173.209,95	378.052,77	3.551.262,72	20.214.489,11	19.652.016,65
2.1.5	Privaterschließungen	1.267.113,02	576.698,42	0,00	1.843.811,44	111.987,02	24.007,23	135.994,25	1.707.817,19	1.155.126,00
2.1.6	Sonstige Beteiligungen	1.029.344,32	0,00	0,00	1.029.344,32	38.524,76	15.363,35	53.888,11	975.456,21	990.819,56
	Zuwendungen gesamt	36.158.186,74	1.517.223,65	0,00	37.675.410,39	8.225.710,71	732.660,66	8.958.371,37	28.717.039,02	27.932.476,03
2.2	Beiträge									
2.2.1	Kanalanschlussbeiträge	5.927.779,42	40.422,13	0,00	5.968.201,55	2.227.803,14	151.532,12	2.379.335,26	3.588.866,29	3.699.976,28
	Beiträge gesamt	5.927.779,42	40.422,13	0,00	5.968.201,55	2.227.803,14	151.532,12	2.379.335,26	3.588.866,29	3.699.976,28
2.3	Gebührenaussgleich									
2.3.1	Gebührenaussgleich 2014	0,00	187.833,56	0,00	187.833,56	0,00	0,00	0,00	187.833,56	0,00
	Gebührenaussgleich gesamt	0,00	187.833,56	0,00	187.833,56	0,00	0,00	0,00	187.833,56	0,00

		Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwert		
		Anfangsstand 01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Endstand 31.12.2014 EUR	Anfangsstand 01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2014 EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	629.213,26	0,00	429.360,02	0,00	199.853,24	501.888,47	40.847,24	429.360,02	113.375,69	86.477,55	127.324,79
1.2	Sachanlagen											
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	17.459,96	0,00	0,00	0,00	17.459,96	0,00	0,00	0,00	0,00	17.459,96	17.459,96
1.2.3	Infrastrukturvermögen											
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	168.100.105,92	2.255.266,49	799.132,64	4.914.253,47	174.470.493,24	41.455.023,08	3.599.831,89	374.247,81	44.680.607,16	129.789.886,08	126.645.082,84
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	749.604,95	0,00	0,00	0,00	749.604,95	6.664,30	13.328,60	0,00	19.992,90	729.612,05	742.940,65
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.143.233,04	6.426,31	0,00	0,00	2.149.659,35	1.273.752,56	132.692,23	0,00	1.406.444,79	743.214,56	869.480,48
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung											
1.2.7.1	Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.713,26	8.389,50	0,00	0,00	115.102,76	78.512,53	5.916,11	0,00	84.428,64	30.674,12	28.200,73
1.2.7.2	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.314,56	1.314,56	0,00	0,00	0,00	1.314,56	1.314,56	0,00	0,00	0,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.513.694,68	5.135.375,70	0,00	-4.914.253,47	2.734.816,91	0,00	0,00	0,00	0,00	2.734.816,91	2.513.694,68
		173.630.811,81	7.406.772,56	800.447,20	0,00	180.237.137,17	42.813.952,47	3.753.083,39	375.562,37	46.191.473,49	134.045.663,68	130.816.859,34
		174.260.025,07	7.406.772,56	1.229.807,22	0,00	180.436.990,41	43.315.840,94	3.793.930,63	804.922,39	46.304.849,18	134.132.141,23	130.944.184,13

Forderungsspiegel zur Bilanz zum 31.12.2014 des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen					
Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12.2014	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2013
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	EUR
	1	2	3	4	5
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.914,71	4.914,71	0,00	0,00	4.923,95
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	1.043.288,61	720.280,79	323.007,82	0,00	1.275.204,90
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	333.087,45	333.087,45	0,00	0,00	300.207,10
Summe Forderungen	1.381.290,77	1.058.282,95	323.007,82	0,00	1.580.335,95

Verbindlichkeitenspiegel zur Bilanz zum 31.12.2014 des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen					
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12.2014	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2013
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	EUR
	1	2	3	4	5
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	72.827.247,60	2.846.280,15	9.890.112,50	60.090.854,95	70.316.209,52
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4.3.2 vom privaten Kreditmarkt	1.337.275,88	1.337.275,88	0,00	0,00	1.312.531,40
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.039.085,31	1.039.085,31	0,00	0,00	899.326,26
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.609.254,17	7.609.254,17	0,00	0,00	7.053.703,58
Summe Verbindlichkeiten	82.812.862,96	12.831.895,51	9.890.112,50	60.090.854,95	79.581.770,76

Rückstellungsspiegel zur Bilanz zum 31.12.2014 des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen					
	Stand 31.12.2013	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2014
3.4 Sonstige Rückstellungen					
Rückstellung Rückabwicklung Derivate	221.423,20	0,00	221.423,20	8.099.930,61	8.099.930,61
Rückstellung Prozesskosten Derivate	268.033,48	55.330,17	0,00	0,00	212.703,31
Rückstellung Jahresabschlussprüfung WP	30.000,00	30.000,00	0,00	45.000,00	45.000,00
Urlaubsrückstellungen	18.000,00	18.000,00	0,00	13.500,00	13.500,00
Summe Sonstige Rückstellungen	537.456,68	103.330,17	221.423,20	8.158.430,61	8.371.133,92

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

A) Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Bergkamen hat gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gesetzeskonform wahrzunehmen.

Die mit der Abwasserbeseitigungspflicht einhergehenden vielfältigen Aufgaben hat der Rat der Stadt Bergkamen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ (SEB) übertragen.

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um die:

- Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau (Serviceleistung des SEB für die Stadt Bergkamen),
- Kanalnetzsanierung und -neubau,
- Kanalnetzbewirtschaftung,
- Begleitung von Maßnahmen der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -aufgaben der Stadt Bergkamen bei der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Beratung der privaten und gewerblichen Anschlussnehmer.

Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabenstellung ist Grundlage der gebührenabhängigen, weitgehend von der allgemeinen Konjunktur unabhängigen Erlösentwicklung beim SEB.

Bedingt durch die vorgenannten gesetzlich normierten Voraussetzungen sind die Risiken von Umsatzschwankungen und Ertragseinbrüchen erheblich reduziert.

Der Lagebericht beschränkt sich daher, wie in den Jahren zuvor, auf Angaben zu den Funktionsbereichen, die für das betriebliche Geschehen, die Darstellung der Geschäftsabläufe und die Beurteilung der betrieblichen Risiken von besonderer Bedeutung sind.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden seit dem Geschäftsjahr 2007 die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) angewendet.

2. Leistungsfähigkeit des Stadtbetriebes und Ausnutzungsgrad der betrieblichen Anlagen

Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen erfüllte sämtliche ihm im Berichtszeitraum übertragenen Aufgaben der Abwassersammlung, der Niederschlagswasserbehandlung und des Abwassertransports zu den öffentlichen Kläranlagen des Lippeverbandes in Werne und in Lünen.

Auch im Jahr 2014 war die gesetzeskonforme Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht stets gesichert. Besondere Ereignisse, die im Rahmen dieses Berichtes erwähnenswert sind, werden an gegebener Stelle dargestellt.

Die Länge des Kanalnetzes, das vom SEB betrieben wird, beträgt rd. 218 km und besteht zu rd. 85 % aus Mischwasserkanälen. Ein Trennsystem wird lediglich im Ortsteil Rünthe und Overberge betrieben. Der Anteil an Schmutzwasserkanälen beträgt ca. 6 % der Kanalnetzlänge, der Anteil an Regenwasserkanälen etwa 9 %. Als Rohrmaterial wurde überwiegend Beton (85 %) verwendet. Rd. 200 km des Kanalnetzes wurden in den Jahren nach 1960 neu gebaut, als Profilart dominiert das Kreisprofil (99 %) in den Nennweiten DN 300 bis DN 600.

Das abwassertechnische Gesamtsystem setzt sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Knotenart	System	Anzahl
Auslauf	Regenwasser	50
Bauwerk (größere Schächte)	Mischwasser	106
Bauwerk	Regenwasser	28
Betriebsgebäude	o. A.	1
Einlauf	Mischwasser	24
Einlauf	Regenwasser	48
Haltungspunkt	Mischwasser	32
Haltungspunkt	Regenwasser	4
Kleinkläranlage	Schmutzwasser	1
Pumpwerk	Mischwasser	8
Pumpwerk	Schmutzwasser	8
Regenklärbecken	Regenwasser	3
Regenrückhalteraum	Mischwasser	1
Regenrückhalteraum	Regenwasser	3
Regenüberlauf	Mischwasser	3
Regenüberlaufbecken	Mischwasser	3
Schacht	Mischwasser	5.183
Schacht	Regenwasser	405
Schacht	Schmutzwasser	237

Der Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz im Wirtschaftsjahr 2014 liegt mit 49.903 Einwohnern bei 99,93 %.

Das klärflichtige Abwasser dieser Einwohner wird mittels des SEB - eigenen Anlagennetzes zu den Verbandskläranlagen Werne, Lünen und Kamen transportiert. Dort wird es regelkonform behandelt und anschließend in die Lippe eingeleitet.

Differenziert man die Abwasserströme, so fließt das Abwasser von 7.318 Personen zur Kläranlage in Werne. Ein anderer Abwasserteilstrom von insgesamt 41.974 Personen, also die deutlich größere Abwassermenge, wird der Kläranlage in Lünen zugeleitet. Das Abwasser von 11 Einwohnern wird zur Kläranlage Kamen verbracht.

Das Abwasser von 602 Einwohnern wird in zurzeit 123 Kleinkläranlagen behandelt. Lediglich 20 Einwohner betreiben abflusslose Gruben, von denen das gesamte Abwasser in den Verbandskläranlagen aufbereitet wird. Das Abwasser von 15 Einwohnern wird auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht und verwertet. Der Klärschlamm aus den vorgenannten anderen Anlagen wird durch den SEB gesammelt, zu den Verbandskläranlagen Werne bzw. Lünen transportiert und dort abschließend umweltgerecht behandelt und aufbereitet.

Bei Betriebsstörungen im Kanalnetzbetrieb oder bei baulichen Problemen, wie z. B. Tagesbrüchen, Kanalverstopfungen oder bei der Beseitigung von Abflusshindernisse, ist der Bereitschaftsdienst des SEB in der Lage, zeitnah Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Im Jahr 2014 war die technische Rufbereitschaft wie im Vorjahr mehrfach im Einsatz. Besonders hervorzuheben sind allerdings die Starkregenereignisse vom 29.-30. April und 18. September 2014. Dabei handelte es sich um Regenereignisse mit 3-jährlicher (29.4.) bzw. 100-200-jährlicher (18.9.) Wiederkehrzeit. Dies führte dazu, dass im April die Kanalnetze voll ausgelastet und im September überlastet waren.

Folgen dieser Ereignisse zeigten sich in überfluteten Kellern, Straßen und Geländeflächen. Der SEB war zusammen mit den Hilfskräften der Feuerwehr, dem THW, den Mitarbeitern des Lippeverbandes und der RAG bei beiden Ereignissen vor Ort und hat den betroffenen Bürgern bei der Beseitigung ihrer Notlage zur Seite gestanden. Die hauptsächlichen Störungen lagen in Rünthe, Oberaden und vor dem Pumpwerk Schönhausen des Lippeverbandes.

Direkt nach dem Ereignis im April 2014 hat der SEB eine hydraulische Überprüfung der betroffenen Kanalnetze veranlasst und die Ergebnisse in einer außerordentlichen Sitzung dem Betriebsausschuss am 19. Mai 2014 bereits vorgestellt. Zu dieser Vorstellung waren auch die Bürger der betroffenen Stadtgebiete eingeladen, die sich ebenfalls über die Situation in ihrem Bereich informieren konnten.

Das Ergebnis zeigte, dass der SEB in allen untersuchten Bereichen ein den Richtlinien entsprechendes Kanalnetz betreibt. Allen Beteiligten wurde in Präsentationen dargestellt, dass dies jedoch auch dazu führt, dass der Wasserstand im Kanalnetz bis an die Straßenoberfläche heranreichen kann und aus diesem Grund voll funktionsfähige Rückstaeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerung eingebaut sein müssen, um Überflutungen der Keller zu verhindern. Die Bürger haben diese Informationen aufgenommen und bekamen auch Hinweise, wie sie sich in Zukunft gegen schädlichen Rückstau besser absichern können. Hierzu hat der SEB bei Bedarf auch einzelne Beratungsgespräche angeboten.

Im September kam es dann in Folge eines außergewöhnlichen Regenereignisses mit einer 100 - 200-jährlichen Wiederkehrzeit zu Überflutungen in nahezu allen Stadtteilen.

Gewässerunterhaltung

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung obliegt gemäß § 91 LWG NRW bei Gewässern II. Ordnung und bei sonstigen Gewässern der Stadt Bergkamen. Der SEB hat im Auftrag der Stadt Bergkamen in 2014 wesentliche Gewässerstrecken in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde gemäß Gewässerunterhaltungsplan baulich unterhalten, gepflegt und damit für eine ordnungsgemäße Vorflut gesorgt. Einige Gewässerstrecken nutzt der SEB als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. um aus Entlastungsbauwerken abgeschlagenes Wasser geordnet abzuleiten. In der Folge von örtlichen Verlandungen, angesammeltem Treibgut sowie wilden Abfallablagerungen, waren in 2014 wie in den Jahren zuvor, häufig auch punktuell Maßnahmen durchzuführen, damit das Bachwasser sicher abgeführt werden konnte. Insbesondere vor prognostizierten Starkregenereignissen wurden vom SEB vorsorglich Sichtkontrollen an den Gewässerstrecken durchgeführt.

Im Jahr 2014 wurden 42.650 m² Böschungsmahd an den Grabenböschungen durchgeführt; 1.850 m Grabensohle wurden gesäubert, 600 m Grabensohle wurden ausgelandet und 1.400 m Heckenschnitt durchgeführt. 62 Einzelbäume wurden im Jahr 2014 entnommen und 2.000 m² im Gehölzbestand gemulcht. Insgesamt wurden im Jahr 2014 für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung 123.362,19 € aufgewendet. Die RAG beteiligt sich finanziell an der Gewässerunterhaltung.

B) Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2014 des SEB endet mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.414.500,83 € und liegt damit um rund 13.843 T€ unter dem geplanten Ergebnis. Im Vergleich zum Vorjahr sank das Jahresergebnis um rund 13.354 T€.

Die Aufwendungen, die für die ordentliche Aufgabenerfüllung notwendig sind, werden im Wesentlichen durch die vom Rat der Stadt Bergkamen festgesetzten Gebühren bzw. durch geleistete Kostenerstattungen für die Oberflächenentwässerung gedeckt. Dabei wird das Jahresergebnis durch die in der Kalkulation nach KAG NRW anzuwendenden Parameter beeinflusst. Parameter im Rahmen der Kalkulation sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die die wesentlichen Bestandteile einer Kalkulation darstellen.

In der Kalkulation der Abwassergebühren wurde in Bergkamen für die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwert, bei den Zinsen ein Zinssatz von 4,35 % zugrunde gelegt; somit wurde die kalkulatorische Verzinsung bei Vorjahreswert belassen.

Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie kalkulatorische Zinsen bis zu einem Zinssatz von 6,7 % werden von den Verwaltungsgerichten als rechters erachtet.

Im Jahr 2014 blieben die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung mit 3,80 € / cbm stabil, für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden die Gebühren von 1,48 € / qm auf 1,51 € / qm geringfügig erhöht. Die Gebührenveränderungen führten in 2014 dazu, dass die ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung der Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich um 50 T€ auf 15.968 T€ sanken.

Die Kostenerstattungen und Umlagen (2.178 T€) blieben um 89 T€ hinter dem Vorjahresergebnis zurück. Der Rückgang ist ausschließlich auf die geringeren Erstattungen von privaten Unternehmen zurückzuführen.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahresergebnis um 15 T€ gestiegen; die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnten um 398 T€ auf 6.362 T€ gesenkt werden.

Der Bereich der bilanziellen Abschreibungen wird maßgeblich durch die Investitionstätigkeit des SEB beeinflusst. Zugänge beim Anlagevermögen führen zu rund 102 T€ höheren Abschreibungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen weisen einen Betrag in Höhe von 516 T€ auf und liegen damit 246 T€ unter dem Wert aus 2013. Wesentliche Effekte sind hier nicht zu verzeichnen. Die Kosten im Bereich Gutachten und Beratung sind gegenüber dem Vorjahr um 87 T€ gesunken; für die Erstellung des Fremdwassersanierungskonzeptes fielen in 2014 rund 100 T€ weniger an.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 13.831 T€ verschlechtert. Die Finanzerträge sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.744 T€ gesunken, die Finanzaufwendungen sind dagegen um 12.087 T€ gestiegen. Wesentlichen Einfluss auf diese signifikante Entwicklung hat die geänderte Bilanzierung der eingegangenen Derivatrisiken. Im Zuge der entsprechenden Änderung der allgemeinen Rechtsauffassung der bisher praktizierten Bilanzierung erfolgte eine Neubewertung der Derivatgeschäfte, welche zu einer deutlichen Verschlechterung des Finanzergebnisses im Geschäftsjahr führte.

Die Ergebnisrechnung 2014 weist folgende Struktur auf:

	2013 T€	2014 T€	Differenz T€	Veränderung in %
Ordentliche Erträge	16.018	15.968	-50	- 0,31
Ordentliche Aufwendungen	11.781	11.254	-527	-4,47
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.237	4.714	477	11,26
Finanzergebnis	- 2.298	-16.129	-13.831	> - 100
Ordentliches Ergebnis	1.939	- 11.415	-13.354	> - 100
Jahresergebnis	1.939	- 11.415	-13.354	> - 100

Aus der Ergebnisrechnung lassen sich folgende Kennzahlen ableiten:

Die Kennzahl „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Personalintensität = Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	
31.12.2013	31.12.2014
4,81	5,17

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ (SDI) lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der SEB für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

SDI = Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	
31.12.2013	31.12.2014
57,39	56,54

2. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag hat der SEB von der Möglichkeit der Überziehung Gebrauch gemacht. Das Sparkassenkonto weist zum 31.12.2014 einen Saldo in Höhe von -1.337 T€ aus (Vorjahr -1.313 T€), gleichzeitig zeigt das Festgeldkonto für kurzfristige Geldanlagen einen positiven Betrag vom 2.300 T€. Für das Girokonto besteht die Möglichkeit der Überziehung in Höhe von 2.000 T€.

Die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ (Li2) gibt eine stichtagsbezogene Auskunft über die kurzfristige Liquidität des Stadtbetriebes. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Li2 = (Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) x 100 / kurzfristige Verbindlichkeiten	
31.12.2013	31.12.2014
30,02	24,37

Die Auszahlungen für Investitionen betragen rd. 5.578 T€ (5.811 T€). Dem entgegenstehen Einzahlungen von Dritten in Höhe von 694 T€ (667 T€). Für die Deckung des Unterschiedsbetrages hätte ein Investitionskredit aufgenommen werden können. Die tatsächliche Kreditaufnahme erfolgte in Höhe von 4.700 T€. Der Restbetrag hat die liquiden Mittel beeinflusst.

Um bewerten zu können, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen, bietet sich die Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ (DVSG) an.

DVSG = Effektivverschuldung / Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	
31.12.2013	31.12.2014
25,86	36,00

3. Vermögens- und Schuldenlage

3.1 Entwicklung

Am 31.12.2014 beträgt das Anlagevermögen des Stadtbetriebes Entwässerung 134.132 T€ und ist im Vergleich zum 31.12.2013 um 3.188 T€ gestiegen (+ 2,43 %). Die Veränderung der Vermögenslage ist im Wesentlichen geprägt durch den Anstieg des Infrastrukturvermögens (Abwasseranlagen + 3.145 T€).

Das Umlaufvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 4.709 T€ verringert. Dieses ist im Wesentlichen auf die Verringerung der sonstigen Vermögensgegenstände (4.509 T€) zurückzuführen. Die Verringerung ist auf die Ausbuchung einer Forderung für die bis dato angestrebte Rückabwicklung der Derivatgeschäfte zurückzuführen, welche - im Rahmen einer Neubewertung - zu Lasten des Finanzergebnisses erfolgte.

Die Veränderung auf der Passivseite ist im Wesentlichen geprägt durch die Einstellung der Rückstellung für die Risiken der Rückabwicklung der Derivate in Höhe von 8.100 T€. Die finanziellen Risiken der Swapgeschäfte sind damit abgedeckt.

Die Verbindlichkeiten erreichen zum Bilanzstichtag eine Höhe von 82.813 T€ und sind dementsprechend im Vergleich zum Vorjahr um 3.231 T€ gestiegen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten (+ 2.536 T€) und einer Veränderung aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten (+ 695 T€).

Vermögens- und Schuldenlage des SEB zum 31.12.2014

Aktiva	31.12.2013	Anteil	31.12.2014	Anteil	Veränderung	
	T€	in %	T€	in %	T€	in %
Anlagevermögen	130.944	93,97	134.132	93,18	3.188	2,44
Langfristige Forderungen	323	0,23	323	0,22	0	0,00
Kurzfristige Forderungen	5.767	4,14	1.059	0,79	- 4.708	- 81,64
Liquide Mittel	2.300	1,65	2.300	1,69	0	0,00
Übrige Aktiva	17	0,01	4	0,00	-13	< -100
Bilanzsumme	139.351	100,00	137.818	100,00	- 1.533	- 1,10

Passiva	31.12.2013	Anteil	31.12.2014	Anteil	Veränderung	
	T€	in %	T€	in %	T€	in %
Eigenkapital	27.600	19,81	14.140	10,26	- 13.460	- 48,77
Sonderposten	31.632	22,70	32.494	23,58	862	2,73
Rückstellungen	537	0,38	8.371	6,07	7.834	> 100
Verbindlichkeiten aus Krediten	71.629	51,40	74.164	53,81	2.535	3,54
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	899	0,65	1.039	0,75	140	15,57
Übrige Passiva	7.054	5,06	7.610	5,52	556	7,88
Bilanzsumme	139.351	100,00	137.818	100,00	- 1.533	- 1,10

3.2 Investitionen

Der SEB hat auch im Geschäftsjahr 2014 kontinuierlich an der planmäßigen Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Projekte gearbeitet, die teilweise in Kooperation mit der Ruhrkohle AG durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahmen wurden sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes befinden sich einige der Projekte noch in der Ausführungsphase.

Folgende Projekte wurden in 2014 (planmäßig) fortgesetzt bzw. begonnen:

- Landwehrstraße
- Potsdamer Straße
- Königsberger Straße
- Am Friedrichsberg
- Zum Schacht III
- Hermannstraße
- Sanierung Rünthe Gebiet 302, 1. BA
- Carl-Zuckmayer-Str.
- Celler Straße

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2014 rd. 4.885 m Abwasseranlagen erneuert, renoviert bzw. repariert, neu gebaut. Im Jahr 2014 wurden rund 1.186 m Kanal von Erschließungsträgern fachgerecht erstellt und kosten- und lastenfrei nach Überprüfung in das Kanalvermögen des SEB übernommen.

Häufig nutzte das örtliche Versorgungsunternehmen GSW Kamen – Bönen - Bergkamen GmbH, aber auch andere öffentliche Dienstleistungsunternehmen, wie z. B. die Telekom, die Gelegenheit im Zuge der Kanalbaumaßnahmen Gas-, Wasser-, Strom und Telefonleitungen zu erneuern oder neu zu verlegen.

Im Folgenden werden beispielhaft einzelne Maßnahmen beschrieben:

Hermannstraße

Von der „Bruktererstraße“ ausgehend in die Hermannstraße hinein, wurde der vorhandene Mischwasserkanal DN 250 in offener Bauweise auf der gesamten Länge von ca. 110 m durch einen neuen Mischwasserkanal DN 300 ersetzt. Ebenso erfolgte die Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus sowie der bituminösen Fahrbahn in Bereich der erneuerten Kanaltrasse. Die Ausführung der Baumaßnahme erfolgte im Zeitraum von Anfang April 2014 bis Ende Juni 2014.

Rünthe 3.02

Hier wurde am 16. Juni 2013 ein Auftrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro nach erfolgter Ausschreibung vergeben. Im ersten Bauabschnitt, 3. bis 4. Quartal 2013, erfolgte die Kanalrenovierung von der Schachtstraße bis Zur Seige. In zweiten Abschnitt, 1. Quartal 2014, erfolgte die Kanalrenovierung der Abwasseranlagen im Bereich der „Rünther Heide“ bis zur Südlichen Salzstraße.

Die Investitionsquote (InQ) gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

<u>InQ = Bruttoinvestitionen x 100 / (Abgänge AV + Abschreibungen AV)</u>	
31.12.2013	31.12.2014
156,14	147,44

C) Nachtragsbericht

Es sind derzeit keine weiteren Entwicklungen und Risiken bekannt, die bestandsgefährdend oder geeignet wären, die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des SEB nachhaltig und wesentlich zu beeinträchtigen. Bestehenden Risiken wird durch die bilanzielle Vorsorge Rechnung getragen.

Feststellungen, auf die im Rahmen des Lageberichtes einzugehen wäre, sind nicht getroffen worden.

Bezüglich der derivativen Finanzinstrumente verweisen wir auf unsere Ausführungen im nachfolgenden Risikobericht.

D) Risikobericht

Aufgrund nationaler und internationaler privatwirtschaftlicher Unternehmenszusammenbrüche hat der Gesetzgeber 1998 das KonTraG mit seinen Auswirkungen auf HGB, GmbH-Gesetz usw. erlassen. Dieses Gesetz wurde so gestaltet, dass es Ausstrahlungswirkung auf alle Unternehmens- und Gesellschaftsformen hat. Allerdings fand dieses Gesetz im Rahmen der kommunalen Verwaltung - speziell im Bereich der Ver- und Entsorgungsbetriebe - wenig Resonanz. Deshalb wurde im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in NRW mit dem NKF - Gesetz eine für Eigenbetriebe verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. In Artikel 16 des NKFG - Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (§ 10) wird explizit ein Risikofrüherkennungssystem (RMS) gefordert.

Damit sollen den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechend verhindert werden. Dies ist die bisher deutlichste gesetzliche Forderung nach einem Risikofrüherkennungssystem.

Nach Abschluss des RMS im I. Quartal 2010 bedarf es einer jährlichen Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Diese Aktualisierung wurde 2012 durch die Kommunalagentur NRW durchgeführt.

Hierbei sind insgesamt 183 Risiken festgestellt worden; die überwiegende Anzahl wurde mit einer Risikokennziffer von 0 bis 5 gekennzeichnet. Hier ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Eingreifen notwendig.

16 Risiken bewegten sich hinsichtlich ihrer Risikokennziffern zwischen 5 und 8.

6 Risiken hatten bewertete Risikokennziffern, die größer gleich 8 waren.

Die Anzahl der erkannten Risiken steigt mit jeder neuen Risikobetrachtung. So wurden in der Risikobetrachtung 2012 2 Risiken mehr als 2011 erkannt und bewertet. Der Anstieg der Risikoanzahl ist zum einen auf die erhöhte Risikosensibilität der Mitarbeiter, aber auch auf Veränderungen im Umfeld der SEB zurückzuführen (Kapitalmarkt, Gesetzesänderung). Die Entwicklung der Risikoanzahl ist typisch bei risikosensiblen Unternehmen, die sich kritisch mit ihren Risiken auseinandersetzen und die Risikovorsorge als Instrument zur wirtschaftlichen Unternehmensführung nutzen.

Risikoentwicklung (Median- und Mittelwerte)

	Risiko 2009	Risiko 2010	Risiko 2011	Risiko 2012
Mittelwert	3,21	2,71	2,47	2,41
Median	3,00	1,20	1,00	1,00

Durch planmäßige Umsetzung der vereinbarten Vorbeugungsmaßnahmen werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensmaß der potentiellen Risiken kontinuierlich reduziert. Dies zeigt die Entwicklung des Mittel- und des Medianwertes. Beide Werte konnten weiter reduziert werden.

Sowohl die positive Entwicklung der Anzahl der erkannten Risiken (erhöhte Risikosensibilität der Mitarbeiter) als auch die sinkenden Mittel- und Medianwerte der Risikozahlen beweisen, dass der SEB durch seine sehr gute Arbeitsorganisation, die strukturierte Wahrnehmung der betrieblichen Arbeitsprozesse und die planmäßige Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen die erkannten Risiken kontinuierlich reduziert, potentiellen Schäden umfassend vorbeugt und somit den Unternehmenserfolg sicherstellt. Das RMS wird permanent durch die geschulten Mitarbeiter der SEB fortgeführt und auf identifizierte Risiken unverzüglich reagiert. Aus diesem Grund soll der Turnus der formalen Risikoprüfung durch die Kommunalagentur NRW vergrößert werden.

Zu den in 2014 mit einer Risikokennziffergröße als 8 bewerteten Risiken zählen weiterhin die Derivatgeschäfte des SEB, die in Zusammenarbeit mit der Stadt Bergkamen durchgeführt werden.

Bedingt durch die konsequente Abminderung festgestellter Risiken trägt der SEB seiner besonderen Verantwortung hinsichtlich der erforderlichen Risikovorsorge als öffentliches Dienstleistungsunternehmen, aber auch dem Schutz des Lebensmittels und Umweltgutes Wasser besondere Rechnung, denn die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser ist heute untrennbar mit dem Gewässerschutz verbunden.

Zinsswaps

Mit dem Ziel, den Zinsaufwand des Schuldenbestandes im Vertragszeitraum abzusenken sowie die Portfoliostruktur zu optimieren, wurde mit der WestLB AG, Düsseldorf, ein Schuldenportfoliomanagementvertrag (SPM-Vertrag) geschlossen. Der Vertrag hatte eine Laufzeit vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2009. Das Schuldenportfolio umfasst die Darlehen des SEB sowie Darlehen der Stadt Bergkamen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgte mit Wirkung vom 4. Juni 2007 eine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung. Der bisher zugrunde liegende SPM-Vertrag mit der WestLB AG wurde durch Änderungsvereinbarung vorübergehend ausgesetzt.

Stattdessen erfolgt ab dem o. g. Zeitpunkt eine begleitende Beratung der WestLB AG zu den abzuschließenden bzw. bereits laufenden Derivatgeschäften. Vergütungen (Grundvergütung sowie variable Vergütung) an die WestLB AG sind nicht zu zahlen.

Im Wege der Neustrukturierung sind die einzelnen Derivatgeschäfte der Stadt Bergkamen bzw. dem SEB direkt zugeordnet worden.

Für den Stadtbetrieb Bergkamen (SEB) bestanden im Einzelnen folgende Geschäfte zum 31. Dezember 2014:

1. Ein Zinsswap (Ref. Nr. 1903373D/1903375 D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 4,93 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 2.599 T€ und läuft vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juni 2018. Die WestLB/ EAA hat von dem Recht, den Swap zum 28. Juni 2013 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 412 T€.
2. Ein Spreadswap (Ref. Nr. 1900301D/2507249D), bei dem der SEB einen Zinssatz von mindestens 3,95 % und höchstens 6,45 % zahlen muss sowie einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 7.445 T€ und läuft vom 1. Februar 2013 bis zum 1. Februar 2023. Die WestLB/ EAA hat erstmalig zum 1. Februar 2014 das Recht, den Spreadswap zu kündigen. Danach kann eine halbjährliche Kündigung erfolgen. Die WestLB/ EAA hat von dem Recht, den Swap in 2014 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 2.729 T€.
3. Ein Zinsswap (Ref. Nr. 2434731D/2434760D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,79 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 867 T€ mit einer Laufzeit vom 1. November 2010 bis zum 30. Dezember 2020. Die WestLB/ EAA hat am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 141 T€.
4. Ein Zinsswap (Ref. Nr. 2434762D/2434763D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,53 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 786 T€ mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2010 bis zum 30. Dezember 2022. Die WestLB/ EAA hat am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt -102 T€.
5. Ein Doppelswap (Ref. Nr. 2827033D), bei dem der SEB 4,45 % zahlen muss und für den Zeitraum vom 30. Mai 2010 bis 30. Juni 2012 4,95 % erhält. Danach zahlt die WestLB einen Zinssatz in Höhe des Drei-Monats-Euribor. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 5.000 T€ mit einer Laufzeit vom 30. Mai 2010 bis zum 30. Mai 2030. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 2.462 T€.
6. Ein Zahlerswap (Ref. Nr. 3020882D/3315068D), bei dem der SEB 3,491 % zahlen muss und einen Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 8.885 T€ mit einer Laufzeit vom 3. Februar 2014 bis zum 3. Februar 2048. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 4.165 T€.

7. Ein CHF-Plus-Swap (Ref. Nr. 2833910D/2833847D/2833849D), bei dem der SEB 2,991 % zuzüglich eines Basissatzes in Abhängigkeit zum CH-Franken zahlen muss und einen Zinssatz von 3,491 % erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 8.885 T€ bei einer Laufzeit vom 30. Juni 2010 bis zum 3. August 2018. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 4.583 T€.
8. Ein Zahlerswap (Ref. Nr. 3394579D), bei dem der SEB 3,67 % zahlen muss und einen Drei-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 2.819 T€ mit einer Laufzeit vom 10. Mai 2011 bis zum 10. Mai 2031. Der Marktwert zum 31. Dezember 2014 beträgt - 866 T€.

Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München verlangte die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansah.

Mit Datum vom 17. Februar 2012 erhob die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund Klage gegen die WestLB (einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17. November 2011).

Am 29. Juni 2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ WestLB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 16. November 2012 leitete die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung zu. Für den Fall der Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wurde auch die Aufrechnung der Geschäfte beantragt, die ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.

Durch das erstinstanzliche Urteil vom 5. Juli 2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wird, deutlich unterstützt.

Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit auf die Bildung von Rückstellungen in Höhe der negativen Marktwerte verzichtet.

Die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) legte als Rechtsnachfolgerin der WestLB am 2. August 2013 fristgemäß Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein.

Es fanden am 13. August 2014 und am 11. November 2015 Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt. Während der erste Termin ein reiner Erörterungstermin war, wurde bei dem zweiten Termin eine Beweisaufnahme durchgeführt.

Zwischenzeitlich erging am 28. April 2015 ein Urteil des BGH in der Parallelangelegenheit der Stadt Ennepetal. Zwar wurden die Rechte der Kommunen im Hinblick auf den Umfang einer ordnungsgemäßen Anlageberatung gestärkt. Zugleich erteilte der BGH aber einigen Ansatzpunkten der jeweiligen Schadensersatzklagen von Kommunen eine Absage. So wurden vom BGH auch risikoreiche Swap-Geschäfte nicht als kommunalrechtlich unzulässig und unwirksam behandelt (sog. „ultra-vires-Lehre“). Die Finanzhoheit einer Kommune sei so umfassend, dass auch risikoreiche Swap-Geschäfte rechtswirksam abgeschlossen werden könnten. Der BGH stellte zudem klar, dass die (im August 2009 aufgehobene) strenge Sonderverjährung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für die älteren Swap-Geschäfte gelte (alle vor August 2009 abgeschlossene Swap-Geschäfte). Danach verjährten Schadensersatzansprüche wegen einer fahrlässigen Falschberatung drei Jahre nach Abschluss eines Swaps. Die strenge Verjährung könne nur bei vorsätzlicher Falschberatung überwunden werden. Eine Aufrechnung mit verjährten Schadensersatzansprüchen gegen die Forderungen der EAA aus den Swaps sei nicht möglich.

Der BGH hat damit die für die Kommunen bisher positive Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf korrigiert.

Das OLG Hamm war dem Vorbringen der Stadt Bergkamen insbesondere auch im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmung am 11. November 2015 und der weiteren im Rechtsstreit befindlichen Kommunen in Parallelfällen (Kreis Unna, Stadt Höxter, Stadt Kamen, Märkischer Kreis) gegenüber skeptisch eingestellt.

Im Parallelfall der Stadt Höxter wurde mit Urteil vom 21. Dezember 2015 durch das OLG Hamm die Klage vollumfänglich abgewiesen bzw. der Widerklage der EAA stattgegeben.

Ab Ende November 2015 begannen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA (Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2015, Drucksache Nr. 11/0443). Einer zwischen den Parteien vereinbarten Vergleichsvereinbarung, die dem Stand der Risikoeinschätzung der Gesellschaft entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am 18. Februar 2016 zu (Drucksache Nr. 11/0526). Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung und der geschlossenen Vergleichsvereinbarung sind für die entsprechenden Geschäfte des SEB im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt worden.

E) Prognosebericht

In Folge der Regenereignisses wurde in enger Zusammenarbeit zwischen SEB, Lippeverband und RAG zunächst das eingetretene Regenereignis analysiert, die Folgen ausgewertet und über Konzepte nachgedacht, wie man in Zukunft die Hochwassersituation in Bergkamen verbessern und den Schutz der Bürger optimieren kann.

Als Ergebnis sind bei den einzelnen Trägern folgende Maßnahmen geplant:

SEB

- Bestandsanalyse des Zentralabwasserplans für das Stadtgebiet Bergkamen
- Netzanalyse und Feststellung von ggf. vorh. hydraulischen Missständen
- Entschlammung der Regenrückhaltebecken um die ursprünglichen Volumina herzustellen

Lippeverband

- Vergrößerung des Pumpwerks Hansasträße
- Vergrößerung des Retentionsvolumens vor dem Pumpwerk Schönhausen
- Optimierung der Förderleistung an allen Pumpwerken

RAG

- Volumenvergrößerung der Pumpstation „Köhling“
- Erstellung eines Retentionsraums vor der Pumpstation „Köhling“
- Hydraulische Überprüfung und Anpassung der Pumpstation „Mersch“

Zur Information der Bürger wurden am:

- 17.11.2014 in Rünthe
- 20.11.2014 im Ratssaal
- 24.11.2014 in Oberaden

Bürgerversammlungen durchgeführt, in denen die Bürger über die eingetretenen Ereignisse und die daraus resultierenden geplanten Maßnahmen und den Eigenschutz informiert wurden. Alle Veranstaltungen wurden von den Bürgern gut angenommen und die Ergebnisse in der Presse veröffentlicht.

Ausblick auf 2015

Die Gebühren 2015 für die Schmutzwasserbeseitigung sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen in 2015 an. Die kalkulatorische Verzinsung wurde, entsprechend der derzeit gültigen Rechtsprechung von 4,35 % auf 6,5 % erhöht. Dies führt, unter Berücksichtigung des Mengengerüsts, zu einem Anstieg der öffentlichen Leistungsentgelte um 12,04 %. Die ordentlichen Erträge laut Wirtschaftsplan steigen von 16.185 T€ auf 18.049 T€. Das Jahresergebnis liegt bei 4.118 T€. Die Auszahlungen für Erweiterungen und auch Erneuerungen in das Kanalnetz im Jahr 2015 liegen bei 9.715 T€.

Anlage

Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW

Bergkamen, den 22. August 2016

Dr.-Ing. Hans – Joachim Peters
Betriebsleiter und Erster Beigeordneter

Anlage zum Lagebericht - Jahresabschluss 2014 - des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen

(Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW)

Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Dr.-Ing. Peters, Hans-Joachim Betriebsleiter ab 01.05.2014	Techn. Beigeordneter Erster Beigeordneter ab 01.05.2014	-	Betriebsleiter EBB Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat (stellv.) Projektgesellschaft Haus Aden: - Gesellschafterversammlung bis 22.10.2014 Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat (stellv.) bis 03.07.2014 - Aufsichtsrat ab 03.07.2014 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH: - Aufsichtsrat (stellv.) - Gesellschafterversammlung (stellv.) bis 03.07.2014 - Gesellschafterversammlung ab 03.07.2014 Lippeverband - Verbandsversammlung ab 03.07.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Mecklenbrauck, Horst Betriebsleiter bis 30.04.2014	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer bis 30.04.2014	-	Betriebsleiter SEB Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat bis 03.07.2014 Lippeverband: - Verbandsversammlung bis 03.07.2014 Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat bis 03.07.2014 Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen - Vorstandsvorsteher bis 01.09.2014	-

Betriebsausschuss

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Bartkowiak, Rainer Mitglied ab 03.07.2014	Elektroingenieur			
Blom, Martin Mitglied bis 12.06.2014	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung bis 03.07.2014	Auftragsgesellschaft für Abfall-Entsorgung Kreis Unna
Bommer, Knut stellv. Mitglied bis 12.06.2014 Mitglied ab 03.07.2014	DV-Spezialist		TECHNOPARK KAMEN GmbH -Gesellschafterversammlung ab 03.07.2014 Lippeverband -Verbandsversammlung	
Czyzmowski, Marco stellv. Mitglied bis 12.06.2014 Mitglied ab 03.07.2014	Städt. Beschäftigter			
Degenhardt, Rosemarie Mitglied bis 12.06.2014 stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Rentnerin		Sparkasse Bergkamen-Bönen: -Verbandsversammlung Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat ab 03.07.2014	
Deuse, Julian Stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Angestellter		Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verbandsversammlung (stellv.) bis 03.07.2014 -Verbandsversammlung ab 03.07.2014 - Verwaltungsrat (stellv.) ab 03.07.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Eder, Thomas stellv. Mitglied bis 12.06.2014 Mitglied ab 03.07.2014 (stellv. Vorsitz)	Polizeibeamter		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen -Gesellschafterversammlung ab 03.07.2014	
Eickhoff, Martina stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Angestellte		Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung	Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat
Engelhardt, Werner	Rentner			
Goerd, Karl-Otto stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Vorruhestand			
Grziwotz, Thomas stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Lehrer		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 Lippeverband - Verbandsversammlung Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Gesellschafterversammlung ab 03.07.2014	
Heinzel, Thomas	Dipl.-Ingenieur		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung bis 03.07.2014 - Aufsichtsrat ab 03.07.2014 Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 - Verwaltungsrat ab 03.07.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Haverkamp, Dirk stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Lehrer		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) bis 03.07.2014	
Herdring, Franz stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat bis 03.07.2014 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH: - Aufsichtsrat bis 03.07.2014	
Jung, Günter Mitglied bis 12.06.2014	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH: - Gesellschafterversammlung bis 03.07.2014	
Humbach, Rolf Mitglied ab 03.07.2014	Landwirt			
Jürgens, Michael stellv. Mitglied bis 12.06.2014 Mitglied ab 03.07.2014	Vorruhestand		Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.) ab 03.07.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
			Lippeverband -Verbandsversammlung ab 03.07.2014	
Kabaca, Gökhan stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Dipl. Sozialpädagoge			
Kerak, Wolfgang Mitglied bis 12.06.2014	Steinmetzmeister		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat bis 03.07.2014 Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014	
Kerner, Wolfgang stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Geschäftsführer		Lippeverband - Verbandsversammlung bis 03.07.2014	
Klammer, Markus Mitglied bis 12.06.2014 stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Städt. Beschäftigter			
Knöfel, Eva stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Sparkassenbetriebswirtin			
Kuhlmann, Klaus stellv. Mitglied bis 12.06.2014 Mitglied ab 03.07.2014	Brandschutzbeauftragter			
Lohmann-Begander, Angelika stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Kaufm. Angestellte		Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verwaltungsrat ab 03.07.2014	
Maier, Uwe stellv. Mitglied ab 25.09.2014	Polizeibeamter			

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Mathwig, Heinz stellv. Mitglied bis 26.07.2014	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat	
Matiak, Brigitte	Steuerfachangestellte		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat ab 03.07.2014	
Middendorf, Elke Mitglied bis 12.06.2014 stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Hausfrau		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat bis 03.07.2014 Projektgesellschaft Haus Aden mbH - Gesellschafterversammlung bis 22.10.2014	
Miller, Gerd stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung ab 03.07.2014	
Mittmann, Dieter stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Augenoptikermeister		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) bis 03.07.2014	
Pattke, Christina stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Kaufm. Angestellte			
Plath, Martina Mitglied ab 03.07.2014	Juristin		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat ab 03.07.2014	Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat
Pollack, Christian Mitglied bis 12.06.2014	Beamter		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) ab 03.07.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Pufke, Marco Morten (stellv. Vorsitzender bis 12.06.2014)	Selbst. Personalberater		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat bis 03.07.2014 - Aufsichtsrat (stellv.) ab 03.07.2014 Lippeverband - Verbandsversammlung ab 03.07.2014 Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung (stellv.) ab 03.07.2014	Maxipark Hamm GmbH - Aufsichtsrat
Radtke, Uwe stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Beschäftigter im Bergbau		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung bis 03.07.2014 Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG: - Mitgliederversammlung (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat bis 03.07.2014 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH: - Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 TECHNOPARK KAMEN GmbH - Gesellschafterversammlung bis 03.07.2014 Lippeverband - Verbandsversammlung bis 03.07.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Ramin, Hartmut stellv. Mitglied	Rentner		Lippeverband - Verbandsversammlung bis 03.07.2014 Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG - Mitgliederversammlung - Aufsichtsrat bis 03.07.2014	
Reichelt, Uwe stellv. Mitglied	Technischer Angestellter		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.) ab 03.07.2014	
Rennhak, Stefan stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Kaufm. Angestellter Bergbau			
Riller, Dennis Mitglied ab 03.07.2014	Diplom-Mathematiker		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung (stellv.) ab 03.07.2014	
Rocholl, André Mitglied bis 12.06.2014 Stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Sparkassenbetriebswirt		Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH - Gesellschafterversammlung ab 03.07.2014	
Rosenthal, Rainer	SEB/Stadt Bergkamen			
Saatkamp, Andree Mitglied bis 12.06.2014	Architekt			
Schmülling, Jens	Kaufm. Angestellter		Verkehrsgesellschaft des Kreises Unna mbH - Aufsichtsrat	Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat Stadtwerke Hamm GmbH - Aufsichtsrat
Schröder, Oliver stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Student			

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Schulte, Kay Mitglied bis 12.06.2014 stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Dipl.-Ingenieur		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Gesellschafterversammlung bis 03.07.2014 - Aufsichtsrat ab 03.07.2014	
Selent, Michael stellv. Mitglied	Technischer Angestellter			
Semmelmann, Thomas stellv. Mitglied bis 12.06.2014	Kommunalbeamter		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014 - Verwaltungsrat ab 03.07.2014 Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied) bis 03.07.2014	
Sparringa, Harald Mitglied bis 12.06.2014	Oberstudienrat i. R.		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat bis 03.07.2014 - Verbandsversammlung ab 03.07.2014 Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat Projektgesellschaft Haus Aden mbH - Gesellschafterversammlung bis 22.10.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Turk, Susanne Mitglied ab 03.07.2014	Angestellte		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) ab 03.07.2014 Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat (stellv.) ab 03.07.2014	
Uyar, Fatma stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Einzelhandelskauffrau			
Veit, Manuela	Hausfrau		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) ab 03.07.2014	
Wehmann, Hans-Joachim Mitglied ab 03.07.2014	M.A Supervisor/ Dipl.-Sozialarbeiter		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.) - Gesellschafterversammlung bis 03.07.2014 Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung bis 03.07.2014 - Verwaltungsrat (stellv.) bis 03.07.2014	
Wehmeier, Stephan stellv. Mitglied ab 03.07.2014	Student		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) ab 03.07.2014	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Weirich, Volker (Vorsitzender)	Vorstandssekretär		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat TECHNOPARK KAMEN GmbH: - Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied)	
Weiselowski, Jens stellv. Mitglied bis 12.06.2014	kaufm. Angestellter			

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen

Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 24. Oktober 1996 wurde die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird mit Wirkung ab 1. Januar 1997 als „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ geführt.

Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind auch Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen (so genannte eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

Es gilt die Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 16. November 2005, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist und mit Wirkung zum 3. Juni 2010 geändert wurde. Diese besagt in § 1 Abs. 1, dass der SEB entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften [i. W. Gemeindeordnung (GO NRW) und Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)] und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt werden soll.

Gegenstand des Betriebes

Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe bestehender bzw. noch zu schaffender Einrichtungen.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital gemäß § 12 der Betriebssatzung beträgt EUR 6.000.000,00. Dieses ist in der Bilanz unter dem Posten „Allgemeine Rücklage“ enthalten.

Organe

Bürgermeister und Betriebsausschuss

Der gemeinsame Betriebsausschuss für den SEB und den Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) besteht aus 19 Mitgliedern, davon 2 tariflich Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen:

Volker Weirich	Vorsitzender
Thomas Eder	Stellvertretender Vorsitzender

SPD Fraktion

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Rainer Bartkowiak	Uwe Reichelt
Knut Bommer	Julian Deuse
Michael Jürgens	Dieter Mittmann
Brigitte Matiak	Dirk Haverkamp
Dennis Riller	Kay Schulte
Susanne Turk	Andre Rocholl
Jens Schmülling	Hartmut Ramin
Klaus Kuhlmann	Eva Knöfel
Manuela Veit	Uwe Maier
Volker Weirich	Christina Pattke

CDU FraktionMitglieder

Thomas Eder
Thomas Heinzl
Martina Plath
Marco Morten Pufke

Stellvertreter

Stephan Wehmeier
Elke Middendorf
Rosemarie Degenhardt
Gerd Miller

Fraktion Grüne/GalMitglieder

Rolf Humbach
Hans-Joachim Wehmann

Stellvertreter

Oliver Schröder
Gökhan Kabaca

Fraktion BergAUFMitglieder

Werner Engelhardt

Stellvertreter

Fatma Uyar

Beschäftigtenvertreter SEBMitglieder

Rainer Rosenthal

Stellvertreter

Michael Selent

Beschäftigtenvertreter EBBMitglieder

Marco Czyzmowski

Stellvertreter

Markus Klammer

Betriebsleitung und Vertretung

Der Gemeinderat hat Herrn Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters (1. Beigeordneter) zum Betriebsleiter bestellt. Zum 30. April 2014 ist Herr Mecklenbrauck aus dem Dienst der Stadt Bergkamen ausgeschieden. Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 hat der Rat der Stadt Bergkamen den 1. Beigeordneten Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters zum Betriebsleiter des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen bestellt.

Die Betriebsleitung handelt grundsätzlich in eigener Verantwortung (§ 114 Abs. 2 GO NRW). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die Betriebsleitung jedoch im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde zu bewegen und ist insoweit von den Entscheidungen der Gemeindeverwaltung und insbesondere von den Entscheidungen der Gemeindevertretung (Organ der Gemeindevertretung: Betriebsausschuss) abhängig.

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des SEB zu unterrichten.

Schriftverkehr im laufenden Betrieb unterzeichnet der Betriebsleiter ohne Gegenzeichnung in eigener Zuständigkeit. Darüber hinaus werden Schriftstücke gemeinsam mit dem Vertreter der Betriebsleitung unterzeichnet, soweit nicht die Mitwirkung des Bürgermeisters gesetzlich vorgesehen ist.

2. Wesentliche Geschäftsbeziehungen

Mitgliedschaft im Lippeverband

Die Stadt Bergkamen ist Mitglied im Lippeverband, der die Klärung der Abwässer für den SEB durchführt. Der Lippeverband ist ein Abwasserverband, zu dessen Aufgaben u. a. die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zählt (§ 2 Abs. 1 Lippeverbands-gesetz).

Gemäß § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG = Bundesrecht) regeln die Länder, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 54 des Landeswassergesetzes (LWG) obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als fünfhundert Einwohner bemessen sind, dem Verband u. a. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser.

Der Lippeverband erhebt jährlich eine Verbandsumlage für Abwasserklärung sowie eine Abwasserabgabe (für 2014: TEUR 5.047 bzw. TEUR 143).

Die Abwasserabgabe ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG zu entrichten. Sie richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird vom Land erhoben. Der Lippeverband als Einleiter legt die Zahlungen auf die Mitglieder um.

Beziehungen zur Gemeinde

Der Rat der Stadt Bergkamen ist weiterhin gebührenfestsetzende Instanz. Die Abwassergebühren werden von der Stadt Bergkamen über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Eingehende Zahlungen werden einmal monatlich an den SEB überwiesen. Das Mahn- und Pfändungsverfahren wird seitens der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen betrieben.

Für diese in Anspruch genommenen, jedoch nicht abschließend aufgezählten, Dienstleistungen wird seitens der Stadt Bergkamen eine Umlage berechnet, die zusätzlich zu den verursachten Personalkosten auch die Nebenkosten zur Kaltmiete sowie die durch separate Zähler ermittelten Telefongebühren und Büromaterialien enthält (Vereinbarung zur Errichtung des Stadtbetriebes Entwässerung gemäß § 16 der Betriebssatzung vom 21. November 1996).

Kostenteilung bei Bergschäden

Der Bergbau im Stadtgebiet Bergkamen führt zu erheblichen Verwerfungen (Fließrichtung ändert sich) und damit zu permanenten Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Kanalnetz. Die Kosten werden in der Regel zwischen der Deutsche Steinkohle AG, ehem. Ruhrkohle Bergbau AG (kurz: Bergbau) und der Stadt Bergkamen aufgeteilt, da sich durch die Baumaßnahmen i. d. R. auch Wertverbesserungen am Kanalnetz ergeben.

Die Kostenteilung ergibt sich unter Anwendung des zwischen dem Bergbau und der Stadt Bergkamen vereinbarten Altersdreisatzes auf die Kanalbaukosten.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Bereich „Abwasserbeseitigung“ ist (bislang) ein hoheitlicher und demnach steuerbefreiter Bereich (hoheitliche kommunale Aufgabe) gemäß § 4 Abs. 5 KStG.

Die Steuerfreiheit gilt für sämtliche in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Steuerarten.

Dies hat insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer zur Folge, dass der Gemeinde kein Vorsteuerabzug zusteht, sie jedoch andererseits ihre Leistungen bzw. Leistungsentgelte (d. h. die Gebühren) nicht der Umsatzsteuer unterwerfen muss.

4. Aufhebung des § 36 HGB

Durch Art. 3 Nr. 18 des Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften – Handelsreformgesetz HRefG – ist § 36 HGB aufgehoben worden mit der Folge, dass kommunale Unternehmen in das Handelsregister einzutragen sind.

Voraussetzung für die Eintragungspflicht sowohl juristisch selbständiger als auch unselbständiger Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften ist, dass sie gemäß § 1 HGB als Kaufmann anzusehen sind.

Nach Auffassung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen fallen kommunale Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auch künftig nicht unter den handelsrechtlichen Kaufmannsbegriff, wenn ihre wirtschaftliche Betätigung nicht auf Gewinnerzielungsabsicht, sondern nur auf Kostendeckung zielt.

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die dem Kostendeckungsgebot nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG unterliegen, weil Anschluss- und Benutzungszwang besteht, beabsichtigen keine Gewinnerzielung.

Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen ist eine Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Für die Grundstückseigentümer besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Eintragung ins Handelsregister ist daher nicht erforderlich.

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Nachweis der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
nach § 53 HGrG

Vorbemerkung

Soweit Feststellungen oder Ausführungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG in den Abschnitten A bis E dieses Berichts enthalten sind bzw. in einer der Anlagen, wird auf eine Wiederholung verzichtet und lediglich auf die Fundstellen verwiesen.

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge
 - a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Hinweis auf Anlage 4 und auf Anlage 6.

Es gilt die Dienstanweisung über die Geschäftsführung und die Organisation des SEB in der Fassung vom 1. Dezember 2008. § 2 der Dienstanweisung regelt die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung. Zum 30. April 2014 ist der Betriebsleiter Herr Horst Mecklenbrauck in den Ruhestand versetzt worden. Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 mit Wirkung zum 1. Mai 2014 den technischen Beigeordneten Herr Dr. Ing. Haus-Joachim Peters nebenamtlich zum Betriebsleiter bestellt.

Die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung stellt sich als sachgerecht dar.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Betriebsausschuss ist im Berichtsjahr viermal zusammengetreten, und zwar am 24. März, 19. Mai, 10. November und am 8. Dezember 2014.

Über die Sitzungen liegen Niederschriften vor.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Fehlanzeige.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Mitglieder des Rates erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen von Ausschüssen (auch Betriebsausschuss) eine monatliche Entschädigung. Für die Monate Januar bis einschließlich Mai 2014 betrug die Entschädigung EUR 345,40. Ab 1. Juni 2014 erhöhte sich die monatliche Entschädigung auf EUR 351,60. Ggfs. erhielten die Mitglieder des Rates eine Erstattung des Verdienstaufschlags. Arbeitnehmervertreter und sachkundige Bürger im Betriebsausschuss erhielten ein Sitzungsgeld von EUR 26,50 je Sitzung im Zeitraum Januar bis einschließlich Mai 2014. Ab dem 1. Juni 2014 betrug das Sitzungsgeld EUR 27,30.

Eine Berechnung an den SEB erfolgt nicht.

Für die nebenamtliche Geschäftsleitung werden dem SEB 15 % der Bezüge sowie eine Zulage im Umlageverfahren angelastet. Insgesamt beläuft sich der Betrag auf rd. TEUR 28, davon TEUR 8 als Zulage für die Geschäftsleitung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gib es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt einen den Bedürfnissen des Stadtbetriebes entsprechende Dienstleistungsplan über die Geschäftsführung und Organisation. Der Stellenplan und die Stellenbeschreibungen liegen vor.

Der Stellenplan wird jährlich fortgeschrieben. Die Stellenbeschreibungen werden im Rahmen von Beurteilungen überprüft und ggfs. angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Feststellungen hinsichtlich einer Abweichung vom Organisationsplan wurden nicht getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Bergkamen hat am 28. März 2006 eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erlassen, die auch für die Beschäftigten des SEB gilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, siehe Vergabeordnung der Stadt Bergkamen bei Auftragsvergabe; diese wird angabegemäß eingehalten; Überprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen.

Für die Kreditaufnahmen gelten die Bestimmungen der Kreditwirtschaft für Gemeinden gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 9. Oktober 2006, geändert durch Erlass vom 6. Mai 2011.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Stadtbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Falls Abweichungen zum Wirtschaftsplan festgestellt werden, werden diese systematisch untersucht und es wird Bericht erstattet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist den besonderen Verhältnissen des Eigenbetriebes angepasst und auf dessen Erfordernisse ausgerichtet.

Da der SEB nur Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung wahrnimmt, ist eine Kostenrechnung, wie sie in einem (großen) Industriebetrieb notwendig bzw. sinnvoll ist, nicht erforderlich.

Im Rahmen der Betriebsabrechnung werden die kalkulierten Kosten den tatsächlichen Kosten gegenübergestellt. Abweichungen werden analysiert. Das Ergebnis der Betriebsabrechnung wird im Anhang vorgestellt. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt eine Zuführung zum Sonderposten für Gebührenaussgleich.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß § 4 EigVO NRW stellt der Rat der Stadt Bergkamen den Wirtschaftsplan des SEB fest. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der Entwässerungsgebühren wird ebenfalls durch den Rat der Stadt Bergkamen festgesetzt.

Die Bewirtschaftung der sich daraus ergebenden Finanzmittel liegt in der Eigenverantwortung des SEB.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungslegung für die Entwässerungsgebühren obliegt der Stadt Bergkamen. I. d. R. werden monatliche Veranlagungen durchgeführt.

Mahnwesen und Vollstreckung werden zeitnah vom Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen durchgeführt.

Für evtl. Straßenbauarbeiten im Auftrag der Stadt Bergkamen werden rechtzeitig und in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen eingefordert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es werden monatliche Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt. Weiterhin werden regelmäßige Kontrollen der Aufwands- und Ertragskonten vorgenommen. Bei erhöhten Ausgaben wird der Betriebsausschuss schriftlich informiert.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochtergesellschaften und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochtergesellschaften vorhanden sind.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems liegt vor und wurde dem Betriebsausschuss am 15. März 2010 erstmals vorgestellt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind ausreichend und geeignet, den erkannten Risiken entgegen zu wirken.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation ist auf die Komplexität und Unternehmensgröße angepasst und wurde dem Betriebsausschuss am 1. Juli 2013 vorgestellt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde die jährliche Überprüfung des Risikofrüherkennungssystems in Zusammenarbeit mit der Kommunalagentur durchgeführt. Die positive Entwicklung der Anzahl der erkannten Risiken (erhöhte Risikosenibilität der Mitarbeiter) und auch die sinkenden Mittel- und Medianwerte der Risikozahlen beweisen, dass der SEB durch seine sehr gute Arbeitsorganisation, die strukturierte Wahrnehmung der betrieblichen Arbeitsprozesse und die planmäßige Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen eine aktive Risikovorsorge betreibt. Vor diesem Hintergrund sollen die Zeitabstände für die Überprüfung verlängert werden.

Risiken, die im SEB bekannt werden und auf die der SEB Einfluss nehmen kann, werden durch geeignete Maßnahmen auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Die Kreditneuaufnahme ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Unter Federführung der Stadt Bergkamen wurde mit Wirkung zum 1. April 2004 ein Schulden-Portfolio-Management mit der WestLB eingeführt. Das Schuldenportfolio umfasst die Darlehen des SEB sowie Darlehen der Stadt Bergkamen. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgte mit Wirkung vom 4. Juni 2007 eine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung. Der bisher zugrunde gelegte SPM-Vertrag mit der WestLB AG wurde durch Änderungsvereinbarung vorübergehend ausgesetzt.

Anstelle dessen erfolgt ab dem o. g. Zeitpunkt eine begleitende Beratung der WestLB AG zu den abzuschließenden bzw. bereits laufenden Zins-Derivatgeschäften. Im Wege der Neustrukturierung des aktiven Zinsmanagements sind die einzelnen Zinsderivate der Stadt Bergkamen und dem SEB direkt zugeordnet worden.

Der Umfang für den SEB ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Schuldenstand. (Hinweis auf Anlage 4).

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Alle Zinsderivate sollten ausschließlich der Steuerung bzw. Optimierung des Zinsänderungsrisikos dienen.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Ja, der Geschäftsumfang ergibt sich aus den Vertragsbedingungen mit der WestLB.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Eine Erfolgskontrolle besteht im Wesentlichen aus der kontinuierlichen Überwachung der Zinsentwicklung.

Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München verlangte die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansah.

Mit Datum vom 17. Dezember 2012 erhob die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund Klage gegen die WestLB (Einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17. November 2011).

Am 29. Juni 2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ WestLB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 16. November 2012 leitete die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung zu. Für den Fall der Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wurde auch die Aufrechnung der Geschäfte beantragt, die im Zeitraum ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.

Durch das erstinstanzliche Urteil vom 5. Juli 2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wird, deutlich unterstützt.

Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit auf die Bildung von Rückstellungen in Höhe der negativen Marktwerte verzichtet.

Die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) legte als Rechtsnachfolgerin der WestLB im August 2013 fristgemäß Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein.

Am 13. August 2014 und am 11. November 2015 fanden Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt. Während der Termin am 13. August 2014 ein reiner Erörterungstermin war, erging der Beschluss, von Amts wegen einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anzuberaumen und eine Vernehmung von Zeugen durchzuführen.

Zwischenzeitlich erging am 28. April 2015 ein Urteil des BGH in der Parallelangelegenheit der Stadt Ennepetal. Zwar wurden die Rechte der Kommunen im Hinblick auf den Umfang einer ordnungsgemäßen Anlageberatung gestärkt. Zugleich erteilte der BGH aber einigen Ansatzpunkten der jeweiligen Schadensersatzklagen von Kommunen eine Absage. So wurden vom BGH auch risikoreiche Swap-Geschäfte nicht als kommunalrechtlich unzulässig und unwirksam behandelt (sog. „ultra-vires-Lehre“). Die Finanzhoheit einer Kommune sei so umfassend, dass auch risikoreiche Swap-Geschäfte rechtswirksam abgeschlossen werden könnten. Der BGH stellte zudem klar, dass die (im August 2009 aufgehobene) strenge Sonderverjährung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für die älteren Swap-Geschäfte gelte (alle vor August 2009 abgeschlossene Swap-Geschäfte). Danach verjährten Schadensersatzansprüche wegen einer fahrlässigen Falschberatung drei Jahre nach Abschluss eines Swaps. Die strenge Verjährung könne nur bei vorsätzlicher Falschberatung überwunden werden. Eine Aufrechnung mit verjährten Schadensersatzansprüchen gegen die Forderungen der EAA aus den Swaps sei nicht möglich.

Der BGH hat damit die für die Kommunen bisher positive Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf korrigiert.

Das OLG Hamm war dem Vorbringen der Stadt Bergkamen insbesondere auch im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmung am 11. November 2015 und der weiteren im Rechtsstreit befindlichen Kommunen in Parallelfällen (Kreis Unna, Stadt Höxter, Stadt Kamen, Märkischer Kreis) gegenüber skeptisch eingestellt.

Im Parallelfall der Stadt Höxter wurde mit Urteil vom 21. Dezember 2015 durch das OLG Hamm die Klage vollumfänglich abgewiesen bzw. der Widerklage der EAA stattgegeben.

Ab Ende November 2015 begannen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA (Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2015, Drucksache Nr. 11/0443).

Einer zwischen den Parteien vereinbarten Vergleichsvereinbarung, die dem Stand der Risikoeinschätzung der Gesellschaft entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am 18. Februar 2016 zu (Drucksache Nr. 11/0526).

Dieser Vergleich spiegelt die Einschätzung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 wider, weshalb zum 31. Dezember die Bilanzierung entsprechend angepasst wurde.

Die bilanziellen Auswirkungen dieses Vergleiches sind im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des SEB entsprechend berücksichtigt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Anlage 4.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Arbeitsanweisungen ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Bei den monatlichen Soll-Ist-Vergleichen erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Ertragskonten.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) nimmt im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des SEB unvermutete Kassenprüfungen sowie Vergabeprüfungen vor.

Hinsichtlich der Organisation und Anpassung der gesetzlichen Vorschriften ist das Fachdezernat für Inneres zuständig.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das RPA arbeitet unabhängig vom SEB, sodass keine Interessenkonflikte auftreten können.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es erfolgte eine laufende Prüfung der Auftragsvergabe sowie der Ausführung der Auftragsvergabe in angemessenem Umfang.

Eine unvermutete Kassenprüfung des SEB durch das RPA erfolgte am 11. Dezember 2014. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Eine Berichterstattung über Korruptionsprävention erfolgt jährlich an den Rat der Stadt Bergkamen.

- d) Hat die Interne Revision/Konzernrevision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nein.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nein.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Evtl. Feststellungen und Empfehlungen werden beachtet. In der Regel erfolgt eine Kontrolle durch eine nachgehende Prüfung.

7. Übereinstimmung der Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Betriebsausschusses erfolgte nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit gleichem Ergebnis haben wir nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Aus wirtschaftlichen Gründen führt der Stadtbetrieb Entwässerung, sofern es sich nicht nur um Straßenwiederherstellung handelt, auch den Straßenbau durch, wenn in der entsprechenden Straße Kanalbauarbeiten durchgeführt werden. Die entstehenden Straßenbaukosten werden mit der Stadt abgerechnet. Die Grabenunterhaltung wird vom SEB durchgeführt und mit den sog. „Erschwerern“ abgerechnet.

Verstöße gegen Gesetz, Satzung und bindende Betriebsausschussbeschlüsse stellten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht fest.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen und immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden durch die entsprechenden Fachabteilungen planerisch vorbereitet und von den zuständigen Entscheidungsträgern beschlossen. Die Basis der wesentlichen Investitionsentscheidungen wird in Betriebsausschussvorlagen dokumentiert.

Vor Investitionsentscheidungen werden – soweit zweckmäßig – Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellt. Die Prüfung des Vergabeverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA). Vergaben (einschl. evtl. Nachträge) werden gemäß der Vergabeordnung der Stadt Bergkamen vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Angebotsabgabe hat nach den Bestimmungen gemäß VOB zu erfolgen.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken erfolgt in sehr seltenen Fällen, Erwerbe und Veräußerungen von Beteiligungen sind nicht beabsichtigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es werden je Investitionsmaßnahme Auftragsüberwachungslisten in Form von Karteikarten geführt. Mit Umstellung auf ein neues Buchungssystem besteht nunmehr die Möglichkeit, die finanzielle Abwicklung der Aufträge auch EDV-technisch zu überwachen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen führte zu keinen Beanstandungen. Änderungen der Auftragssummen durch zusätzlich zu vergebene Leistungen wurden systematisch analysiert und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gegeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOI, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Verstöße gegen diese Richtlinien wurden durch das RPA nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Siehe 2.d)

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung des Überwachungsorgans erfolgte zeitnah. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle ergaben sich 2014 nicht.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Seitens des Betriebsausschusses wurden keine weiteren Ausführungen gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Bediensteten der Stadt Bergkamen existiert eine Vermögenseigenschaftsversicherung mit einer Deckungssumme von TEUR 125 je Einzelfall. Für den Bürgermeister, die Dezernenten und Stadtverordneten erhöht sich die Summe auf TEUR 250.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Eine Meldung war nicht erforderlich.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Unternehmen besitzt kein für den Geschäftsbetrieb nicht benötigtes Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Ermittlung des Substanzwertes des Kanalnetzes des Stadtbetriebes Entwässerung zum 31. Dezember 2006 wurde durch einen externen Gutachter durchgeführt. In Abzug gebracht wurden die zum Zeitpunkt der Begutachtung bekannten Schäden.

Der ermittelte Wert liegt rd. EUR 13,5 Mio. über dem in der Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Wert.

Die erneute Überprüfung des Substanzwertes in 2014 zum 31. Dezember 2013 erbrachte einen Wert von EUR 58,0 Mio. Dieser liegt EUR 32,4 Mio. über dem in der Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Wert.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote liegt bei 18,90 % (unter Berücksichtigung der Sonderposten bei 41,47 %). Die Finanzierung der Investitionsverpflichtungen erfolgt durch Beteiligungen Dritter (Bergbau), zu erhebende Anschlussbeiträge und Kreditaufnahmen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es existiert kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

2014 wurden keine öffentlichen Finanzmittel gewährt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Aufgabe des SEB ist die öffentliche Abwasserbeseitigung. In den Fällen, in denen der SEB Aufgaben für die Stadt wahrnimmt, werden die Kosten auf separaten Konten gesammelt und mit der Stadt abgerechnet, so dass das Ergebnis allein auf die öffentliche Abwasserbeseitigung zurückzuführen ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja, siehe Ausführungen unter 5.d).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Straßenbauarbeiten sowie die Arbeiten für die Grabenunterhaltung werden mit der Stadt Bergkamen zu den entstandenen Fremdkosten abgerechnet.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt aufgrund der Geschäftstätigkeit.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Ja, siehe Ausführungen unter 5.d).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Ja, siehe Ausführungen unter 5.d).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 den Abschluss eines Vergleiches zwischen der Stadt Bergkamen / SEB mit der EAA / Portigon als Rechtsnachfolger der West LB beschlossen. Dieser Vergleich spiegelt die Einschätzung der Gesellschaft wider, weshalb zum 31. Dezember die Bilanzierung entsprechend angepasst wurde.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es wurden keine Maßnahmen eingeleitet bzw. sind auch nicht beabsichtigt.

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.